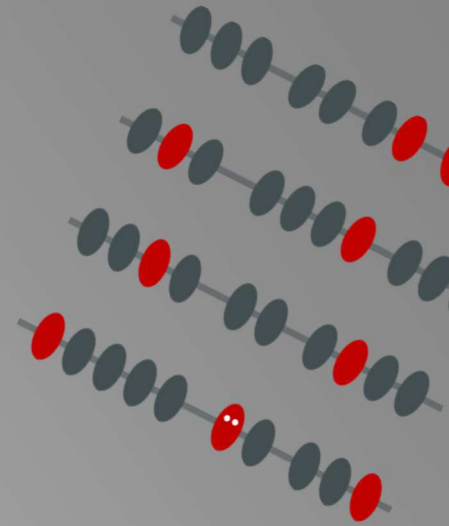


Johannes Steffen

Rechengrößen der Sozialversicherung und sonstige Werte

**Übersicht und fachliche Erläuterungen
mit langen Reihen**



Johannes Steffen

Rechengrößen der Sozialversicherung und sonstige Werte –
Übersicht und fachliche Erläuterungen

© Portal Sozialpolitik | www.portal-sozialpolitik.de

Berlin, April 2025

Inhalt		
1.	Übersicht – Die aktuellen Werte	2
2.	Fachliche Erläuterungen mit langen Reihen	3
2.1	Beitragsbemessungsgrenzen	3
2.2	Beitragssätze zur Sozialversicherung	5
2.3	Höchstbeiträge	9
2.4	Exkurs: Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung	10
2.5	Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung	17
2.6	Umrechnungswerte für Ostentgelte	19
2.7	Bezugsgröße	21
2.8	Mini-Jobs und Gleitzonebeschäftigung	22
2.9	Aktueller Rentenwert	25
2.10	Standardrente und Rentenniveau	31
2.11	Rückkauf von Rentenabschlägen	35
2.12	Regelbedarfsstufen des SGB XII	36

1. Übersicht – Die aktuellen Werte

Rechengröße / Werte	2025	2024	2023	2022	2021	2020
Beitragsbemessungsgrenzen in Euro (Jahr)						
aRV und BA	96.600	90.600	87.600	84.600	85.200	82.800
aRV (O) und BA (Ost)	-	89.400	85.200	81.000	80.400	77.400
GKV und sPV	66.150	62.100	59.850	58.050	58.050	56.250
Beitragsbemessungsgrenzen in Euro (Monat)						
aRV und BA	8.050	7.550	7.300	7.050	7.100	6.900
aRV (O) und BA (Ost)	-	7.450	7.100	6.750	6.700	6.450
GKV und sPV	5.512,50	5.175,00	4.987,50	4.837,50	4.837,50	4.687,50
Versicherungspflichtgrenze GKV/ sPV in Euro (Jahr)						
§ 6 Abs. 6 SGB V	73.800	69.300	66.600	64.350	64.350	62.550
§ 6 Abs. 7 SGB V	66.150	62.100	59.850	58.050	58.050	56.250
Beitragsätze in v.H.						
aRV	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
BA	2,6	2,6	2,6	2,4	2,4	2,4
GKV allgemeiner Beitragssatz	14,6	14,6	14,6	14,6	14,6	14,6
GKV durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	2,5	1,7	1,6	1,3	1,3	1,1
sPV ¹	3,6	3,4	3,4 ²	3,05	3,05	3,05
sPV Beitragszuschlag Kinderlose	0,6	0,6	0,6 ²	0,35	0,25	0,25
Bezugsgröße in Euro (Jahr)						
Bezugsgröße	44.940	42.420	40.740	39.480	39.480	38.220
Bezugsgröße (Ost)		41.580	39.480	37.800	37.380	36.120
Bezugsgröße in Euro (Monat)						
Bezugsgröße	3.745	3.535	3.395	3.290	3.290	3.185
Bezugsgröße (Ost)		3.465	3.290	3.150	3.115	3.010
Geringfügigkeitsgrenze in Euro (Monat)	556	538	520	520 ²	450	450
Rentenversicherung						
AR ³	40,79	39,32	37,60	36,02	34,19	34,19
vorläufiges Durchschnittsentgelt Anlage 1 in Euro	50.493	45.358	43.142	38.901	41.541	40.551
Durchschnittsentgelt Anlage 1 in Euro			44.732	42.053	40.463	39.167
Brutto-Standardrente in Euro ²	1.835,55	1.769,40	1.692,00	1.620,90	1.538,55	1.538,55
Netto-Standardrente in Euro ³	1.612,53	1.565,03	1.497,42	1.442,60	1.369,31	1.370,85
Einkommensfreibetrag bei Renten wegen Todes in Euro (Monat) ²						
Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten	1.076,86	1.038,05	992,64	950,93	902,62	902,62
Erhöhungsbetrag je Kind	228,42	220,19	210,56	201,71	191,46	191,46
Rentenversicherung (Ost)						
AR(O) ²		-	37,60	35,52	33,47	33,23
Umrechnungswert Anlage 10		1,0140	1,0280	1,0420	1,0560	1,0700
Brutto-Standardrente (Ost) in Euro ²		1.769,40	1.692,00	1.598,40	1.506,15	1.495,35
Netto-Standardrente (Ost) in Euro ³		1.565,03	1.497,42	1.422,58	1.340,47	1.332,36
Einkommensfreibetrag bei Renten wegen Todes in Euro (Monat) ²						
Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten		1.038,05	992,64	937,73	883,61	877,27
Erhöhungsbetrag je Kind		220,19	210,56	198,91	187,43	186,09
Sozialhilfe in Euro (Monat)						
Regelbedarfsstufe 1	563	563	502	449	446	432
Regelbedarfsstufe 2	506	506	451	404	401	389
Regelbedarfsstufe 3	451	451	402	360	357	345
Regelbedarfsstufe 4	471	471	420	376	373	328
Regelbedarfsstufe 5	390	390	348	311	309	308
Regelbedarfsstufe 6	357	357	318	285	283	250

aRV = allgemeine Rentenversicherung, BA = Bundesagentur für Arbeit, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, sPV = soziale Pflegeversicherung

¹ Mitglieder werden seit Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind unter 25 Jahre entlastet (Mitgliederanteil: 2 Kinder 1,45%, 3 Kinder 1,2%, 4 Kinder 0,95%, 5 oder mehr Kinder 0,7%), ² (ab Juli), ³ Brutto-Standardrente unter Abzug der Beiträge zur GKV und sPV (ohne Beitragszuschlag)

2. Fachliche Erläuterungen mit langen Reihen

2.1 Beitragsbemessungsgrenzen

Mit der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) wird die Höhe des Bruttoentgelts festgelegt, bis zu der Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu entrichten sind. Zu unterscheiden ist zwischen der BBG der allgemeinen Rentenversicherung (aRV)¹, die auch für die Beitragserhebung zur Bundesagentur für Arbeit (BA) maßgebend ist, einerseits sowie der BBG der gesetzlichen Kranken- (GKV) und der sozialen Pflegeversicherung (sPV) andererseits. Das oberhalb der jeweiligen BBG liegende Arbeitsentgelt ist beitragsfrei. Während noch bis einschließlich 2024 bei der BBG zur aRV und zur BA zwischen West und Ost unterschieden wurde, gelten für die GKV und die sPV bereits seit 2001 bundeseinheitliche Grenzwerte.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden kalenderjährlich und idR durch Rechtsverordnung neu bestimmt. Letztmalig wurden die BBG der Rentenversicherung sowie die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) der Krankenversicherung – auch als Versicherungspflichtgrenze bezeichnet – durch das *Beitragsatzsicherungsgesetz (BSSichG)* 2003 diskretionär festgelegt; im Ergebnis fiel der Anstieg der Grenzbeträge deutlich höher aus als die regelmäßig maßgebende Lohnentwicklung des jeweils vorvergangenen Jahres.

Renten- und Arbeitslosenversicherung. – Basis für die Neubestimmung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze [BBG_(t)] ist der ungerundete Wert der Beitragsbemessungsgrenze des Vorjahres [BBG^{AW}_(t-1)] – der sog. Ausgangswert [AW]. Dieser wird mit dem Faktor der (bis 2024: *westdeutschen*) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres [1+ΔL_(t-2)] vervielfältigt². Ergebnis ist der Ausgangswert für die Bestimmung der BBG in (t). Anschließend wird das Produkt durch die Zahl 600 geteilt, auf volle Euro aufgerundet und mit der Zahl 600 vervielfältigt (vor 2002: statt 600 jeweils 1.200).

$$BBG_t = \left\lceil \frac{BBG_{t-1}^{AW} * [1 + \Delta L_{t-2}]}{600} \right\rceil * 600$$

BBG = Beitragsbemessungsgrenze, *AW* = Ausgangswert, *ΔL* = Lohnänderungsrate

Zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) [BBG(O)_(t)] wurde bis 2024 der Ausgangswert für die Bestimmung der BBG_(t) [BBG^{AW}_(t)] durch den *vorläufigen* Umrechnungswert [UW^v_(t)] der Anlage 10 zum SGB VI dividiert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet (vor 2002: statt 600 jeweils 1.200).

$$BBG(O)_t = \left\lceil \frac{BBG_t^{AW}}{\frac{UW_t^v}{600}} \right\rceil * 600$$

BBG (O) = Beitragsbemessungsgrenze (Ost), *BBG* = Beitragsbemessungsgrenze, *AW* = Ausgangswert, *UW^v* = vorläufiger Umrechnungswert

In den Jahren 2019 bis 2024 ergab sich die BBG(O), indem die BBG durch den Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt und auf das nächsthöhere Vielfache

¹ Für die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) gilt eine besondere (höhere) BBG.

² Für die Jahre ab 2001 wird die Lohnänderungsrate mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen – zuvor mit einer Nachkommastelle.

von 600 aufgerundet wurde; die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 waren durch das *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* vorgegeben – ein vorläufiger Wert wurde insofern entbehrlich.

$$BBG(O)_t = \left\lceil \frac{BBG_t^{AW}}{UW_t} \right\rceil \cdot 600$$

BBG (O) = Beitragsbemessungsgrenze (Ost), *BBG* = Beitragsbemessungsgrenze, *AW* = Ausgangswert, *UW* = Umrechnungswert

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze / Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt ein Zwölftel des Jahreswertes der $BBG_{(t)}$ bzw. der $BBG(O)_{(t)}$.

BBG der allgemeinen Rentenversicherung sowie BBG und JAEG der gesetzlichen Krankenversicherung seit 1992											
Jahr	Lohn- änderungsrate in v.H.		(vor- läufiger) Umrech- nungs- wert	Jährliche BBG der aRV/BA in DM ¹ bzw. Euro			Jährliche BBG bzw. JAEG der GKV/sPV in DM ¹ bzw. Euro				
	West	D		Ausgangs- wert	West	Ost	Ausgangswerte für BBG bzw. JAEG		BBG bzw. besondere JAEG		Allge- meine JAEG
							BBG bzw. besondere JAEG	Allge- meine JAEG	West	Ost	
1990	4,7										
1991	5,9			77.642,00							
1992	5,4		1,4652	81.291,17	81.600	57.600			61.200	43.200	
1993	2,9		1,3739	86.087,35	86.400	63.600			64.800	47.700	
1994	2,0		1,2913	90.736,07	91.200	70.800			68.400	53.100	
1995	3,1		1,2302	93.367,42	93.600	76.800			70.200	57.600	
1996	2,0		1,1760	95.234,77	96.000	81.600			72.000	61.200	
1997	0,9		1,1638	98.187,05	98.400	85.200			73.800	63.900	
1998	1,5		1,2001	100.150,79	100.800	84.000			75.600	63.000	
1999	1,1		1,1857	101.052,15	102.000	86.400			76.500	64.800	
2000	1,4		1,2160	102.567,93	103.200	85.200			77.400	63.900	
2001	1,77		1,1937	103.696,18	104.400	87.600			78.300		
2002	1,40	1,47	1,1983	53.761,28	54.000	45.000			40.500		
2003	1,09	1,14	1,1949	60.792,06	61.200	51.000	45.594,05	41.034,64	41.400	45.900	
2004	0,42	0,45	1,1912	61.643,15	61.800	52.200	46.264,28	41.637,85	41.850	46.350	
2005	0,49	0,66	1,1885	62.315,06	62.400	52.800	46.791,69	42.112,52	42.300	46.800	
2006	1,00	1,01	1,1911	62.576,78	63.000	52.800	47.002,25	42.302,03	42.750	47.250	
2007	1,55	1,54	1,1622	62.883,41	63.000	54.600	47.312,46	42.581,22	42.750	47.700	
2008	2,25	2,25	1,1827	63.512,24	63.600	54.000	47.790,32	43.011,29	43.200	48.150	
2009	-0,39	-0,24	1,1868	64.496,68	64.800	54.600	48.526,29	43.673,66	44.100	48.600	
2010	2,09	2,07	1,1889	65.947,86	66.000	55.800	49.618,13	44.656,32	45.000	49.950	
2011	3,07	3,09	1,1429	65.690,66	66.000	57.600	49.499,05	44.549,14	44.550	49.500	
2012	2,81	2,80	1,1754	67.063,59	67.200	57.600	50.523,68	45.471,31	45.900	50.850	
2013	1,99	2,03	1,1767	69.122,44	69.600	58.800	52.084,86	46.876,37	47.250	52.200	
2014	2,54	2,66	1,1873	71.064,78	71.400	60.000	53.543,24	48.188,91	48.600	53.550	
2015	2,46	2,65	1,1717	72.478,97	72.600	62.400	54.630,17	49.167,14	49.500	54.900	
2016	2,33	2,42	1,1479	74.319,94	74.400	64.800	56.083,33	50.474,99	50.850	56.250	
2017	2,46	2,52	1,1193	76.148,21	76.200	68.400	57.569,54	51.812,58	52.200	57.600	
2018	3,06	3,12	1,1248	77.922,46	78.000	69.600	58.962,72	53.066,44	53.100	59.400	
2019	2,85	2,94	1,0840	79.839,35	80.400	73.800	60.448,58	54.403,71	54.450	60.750	
2020	-0,34	-0,15	1,0700	82.282,43	82.800	77.400	62.334,58	56.101,11	56.250	62.550	
2021	3,31	3,30	1,0560	84.627,48	85.200	80.400	64.167,22	57.750,48	58.050	64.350	
2022	3,93	4,13	1,0420	84.339,75	84.600	81.000	64.070,97	57.663,85	58.050	64.350	
2023	6,37	6,44	1,0280	87.131,40	87.600	85.200	66.185,31	59.566,76	59.850	66.600	
2024			1,0140	90.555,66	90.600	89.400	68.918,76	62.026,87	62.100	69.300	
2025				96.387,44	96.600		73.357,13	66.021,40	66.150	73.800	

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583

Kranken- und Pflegeversicherung. – Bis zum Jahr 2003 (*BSSichG*) betrug die Beitragsbemessungsgrenze 75 Prozent der BBG der allgemeinen Rentenversicherung – bis einschließlich 2000 getrennt für West und Ost. Die BBG war gleichzeitig Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze – JAEG). Mit dem *BSSichG* wurde die (allgemeine) JAEG von der BBG getrennt und deutlich angehoben; sie ist weiterhin mit der (niedrigeren) BBG identisch für Personen, die Ende 2002 wegen Überschreitens der seinerzeit geltenden JAEG in der Privaten Krankenversicherung vollversichert waren (besondere JAEG für Vertrauensschutz-Fälle). Eine Ausweitung der zur GKV/sPV beitragspflichtigen Entgeltbestandteile hat durch die Neuregelungen des *BSSichG* nicht stattgefunden; die BBG beläuft sich seither im Ergebnis auf nur noch rd. 68 Prozent der BBG der aRV.

Basis für die Neubestimmung der $BBG_{(t)}$ (§ 6 Abs. 7 SGB V) und der allgemeinen $JAEG_{(t)}$ (§ 6 Abs. 6 SGB V) sind die jeweils ungerundeten Werte des Vorjahres [$BBG_{(t-1)}^{AW}$ bzw. $JAEG_{(t-1)}^{AW}$] – die sog. Ausgangswerte [AW]. Diese werden mit dem Faktor der (seit 2001: *gesamtdutschen*) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres [$1 + \Delta L_{(t-2)}$] vervielfältigt. Ergebnis sind die Ausgangswerte für die Bestimmung der BBG bzw. der JAEG in (t). Anschließend werden die Werte durch die Zahl 450 geteilt, auf volle Euro aufgerundet und mit der Zahl 450 vervielfältigt.

$$BBG_t = \left\lceil \frac{BBG_{t-1}^{AW} * [1 + \Delta L_{t-2}]}{450} \right\rceil * 450$$

BBG = Beitragsbemessungsgrenze, *AW* = Ausgangswert, *ΔL* = Lohnänderungsrate

bzw.

$$JAEG_t = \left\lceil \frac{JAEG_{t-1}^{AW} * [1 + \Delta L_{t-2}]}{450} \right\rceil * 450$$

JAEG = Jahresarbeitsentgeltgrenze, *AW* = Ausgangswert, *ΔL* = Lohnänderungsrate

2.2 Beitragssätze zur Sozialversicherung

Bei gegebenem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entscheidet der Beitragssatz über die Höhe der fälligen Beiträge. Grundsätzlich werden die Beiträge zur Sozialversicherung paritätisch finanziert – also hälftig von ArbGeb und ArbN bzw. Leistungsträgern und Leistungsempfängern (z.B. Renten nach SGB VI). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz galt von Mitte 2005 bis Ende 2018 für den Sonder- bzw. Zusatzbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung – eine weitere Ausnahme gilt seit 2005 für den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung. Rentner zahlen zudem seit April 2004 den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung alleine. Schließlich war mit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 von den Ländern ein stets auf einen Werktag fallender Feiertag (Buß- und Betttag) zu streichen – zur Entlastung der ArbGeb; Sachsen hat diese Regelung nicht umgesetzt. Dort liegt der Beitragsanteil der ArbN deshalb 0,5 Punkte oberhalb der Parität, der der ArbGeb 0,5 Punkte unterhalb der Parität.

Allgemeine Rentenversicherung. – Seit dem *Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92)* bilden Beitragssatz (BS), Bundeszuschuss (BuZu) und die Dynamik des aktuellen Rentenwerts (AR) ein selbstregulierendes System, das über die Festsetzung des BS gesteuert wird. Eine Änderung des BS hat Auswirkungen auf den allgemeinen BuZu und über die

Rentanpassungsformel auf den aktuellen Rentenwert. Die Festsetzung des BS erfolgt grundsätzlich nicht mehr (wie bis dahin) durch Gesetz, sondern durch Verordnung. Vertrauen in Beständigkeit und Verlässlichkeit der Rentenversicherung sollten so gefördert werden.

Seit dem *RRG 92* wird der BS für jedes Kalenderjahr so festgesetzt, dass die Beitragseinnahmen zusammen mit dem BuZu die Ausgaben decken und am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres eine Schwankungsreserve (Rücklage) in Höhe *einer Monatsausgabe* erreicht wird. Zugleich wurde festgelegt, dass der Ende 1991 geltende BS solange fort gilt, bis – auf Basis der jeweiligen wirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung – erstmals ein höherer BS erforderlich ist, um die Vorgabe einzuhalten. Anschließend und noch vor Inkrafttreten des *RRG 92* war der BS ab April 1991 per Gesetz auf 17,7 Prozent festgesetzt worden.

In den Folgejahren wurden v.a. die gesetzlichen Vorgaben zur Schwankungsreserve (heute: Nachhaltigkeitsrücklage) mehrfach geändert.

- Mit dem *Rentenreformgesetz 1999 (RRG 99)* wurde ein Korridor von zwischen einer (Mindestbetrag) und 1,5 Monatsausgaben (Höchstbetrag) eingeführt; eine Neufestlegung des BS war von da an nur noch für den Fall geboten, dass sich – bei Fortgeltung des bisherigen BS – die Rücklagen nicht mehr innerhalb des Korridors bewegen.
- Für die BS-Festsetzung der Jahre 2000 bis 2003 galt eine Sonderregelung: Die Korridorregelung wurde befristet ausgesetzt und der Grenzbetrag mit Artikel 22 des *Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG)* auf *eine Monatsausgabe* festgelegt. Damit sollte erreicht werden, dass die der Rentenversicherung zukommenden Mittel aus den weiteren Stufen der Ökosteuerreform nicht für den Aufbau einer Schwankungsreserve, sondern in vollem Umfang zur Senkung des BS eingesetzt werden.
- Mit Wirkung von 2002 an wurden die Grenzwerte der befristeten Sonderregelung auf 0,8 Monatsausgaben und die (zunächst weiter ausgesetzten) Korridor Grenzen auf zwischen 0,8 und 1,2 Monatsausgaben reduziert.
- Ab 2003 wurden die Grenzwerte des Korridors weiter auf zwischen 0,5 und 0,7 Monatsausgaben gesenkt.
- Seit Januar 2004 beträgt die erforderliche Mindestschwankungsreserve nur noch 0,2 Monatsausgaben und der Höchstbetrag wurde ab August 2004 auf 1,5 Monatsausgaben angehoben.

Im Rahmen des jeweils geltenden Korridors griff der Gesetzgeber bei der Festlegung des BS wie folgt ein:

- Zur Kompensation der zeitgleich vorgenommenen BS-Erhöhung in der Arbeitslosenversicherung wurde der BS für 1993 um 0,2 Punkte auf 17,5 Prozent gesenkt (*Haushaltsgesetz 1993*).
- Der durch die *Beitragssatzverordnung (BSV) 1999* auf 20,3 Prozent festgesetzte BS wurde ab April auf 19,5 Prozent gesenkt (Jahresdurchschnitt 19,7%); ermöglicht wurde dies durch höhere Bundesmittel für die Rentenversicherung (*Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte*).
- Jeweils im Zusammenhang mit den gesetzlich geänderten Schwellenwerten der Rücklage wurde in den Jahren 2000 und 2002 bis 2004 auch der BS durch Gesetz bestimmt; der Weg über Verordnungen schied jeweils aus zeitlichen Gründen aus.

- Um die BS-Entwicklung zu stabilisieren, bestimmte das *Beitragssatzgesetz 2007* eine BS-Anhebung auf 19,9 Prozent – obwohl angesichts der Entwicklung der Beitragseinnahmen in den ersten drei Quartalen 2006 sowie den aktualisierten Wirtschaftsannahmen auf dem Verordnungswege eine Anhebung auf lediglich 19,7 Prozent geboten war. Für diesen Fall aber wäre in den Jahren 2008 bis 2010 ein BS von 20,1 Prozent erforderlich gewesen. Damit hätte die durch das *Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)* vorgegebene Obergrenze für den BS (bis 2020 nicht mehr als 20 Prozent) nicht ohne zusätzlich Finanzmittel des Bundes eingehalten werden können.
- Mit der Senkung des BS auf 18,9 Prozent durch das *Beitragssatzgesetz 2013* verfolgte die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gestiegenen wirtschaftlichen Unsicherheiten, insbesondere aufgrund der Krise in der Eurozone, das Ziel, frühzeitig für Klarheit und Planungssicherheit zu sorgen.
- Statt eines BS von 18,3 Prozent, wie er im Verordnungsverfahren festzusetzen gewesen wäre, schrieb das *Beitragssatzgesetz 2014* den BS zwecks Gewährleistung von Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Vorjahreshöhe fest (18,9 Prozent).
- Mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* wurde der BS für 2019 auf Vorjahresniveau (18,6 Prozent – statt 18,2 Prozent nach bisheriger Regelbindung) festgeschrieben; gleichzeitig gilt dieser Wert bis 2025 als Untergrenze und der BS darf bis 2025 20 Prozent nicht übersteigen (Haltelinie beim Beitragssatz).

Arbeitslosenversicherung. – Anders als in der Rentenversicherung wird der BS zur BA grundsätzlich durch Gesetz bestimmt – zeitweise über eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Stärker als die übrigen Zweige der Sozialversicherung hängen die Finanzen der Arbeitslosenversicherung unmittelbar ab von der konjunkturellen Entwicklung – allen voran der Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung. Seit ihrer Etablierung im Jahr 1927 war daher eine Defizithaftung des Reiches, später des Bundes, für den Fall vorgesehen, dass die Beitragseinnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben reichen. Mit Wirkung ab 2007 wurde diese Defizithaftung abgeschafft; stattdessen sind seither für den Bedarfsfall Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen) des Bundes vorgesehen. – Bislang wurden in den Jahren 2010, 2020 und 2021 unterjährig als Liquiditätshilfen geleisteten Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt bzw. erlassen; zwischenzeitlich beteiligte sich der Bund in den Jahren 2007 bis 2012 an den Kosten der Arbeitsförderung in einem Umfang von zwischen 6,5 und acht Milliarden Euro – entzog der BA zwischen 2005 und 2012 allerdings gleichzeitig Mittel in Höhe von zwischen zwei bis fünf Milliarden Euro jährlich (Aussteuerungsbetrag, Eingliederungsbeitrag). Zuletzt wurde der BS 2019 von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent – und zusätzlich durch Verordnung befristet bis Ende 2022 auf 2,5 Prozent (ab 2019) bzw. 2,4 Prozent (ab 2020) – gesenkt.

Krankenversicherung. – Bis zur Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 galt für die Krankenkassen grundsätzlich das Prinzip der Beitrags- und Finanzautonomie; die Höhe des BS wurde von deren Selbstverwaltungen festgesetzt. Durchbrochen wurde dieser Grundsatz allerdings schon ab Mitte 2005. Durch das *Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz* wurde der nach dem *GKV-Modernisierungsgesetz (GMG)* für die Zeit ab 2006 zu erhebende Sonderbeitrag der Mitglieder in Höhe von 0,5 Prozent auf den 1. Juli 2005 vorgezogen und auf 0,9 Prozent angehoben. Wegen der Einnahmen durch den Sonderbeitrag

sowie Einsparungen aus den weiteren Maßnahmen des *GMG* und der erstmaligen Leistung eines Bundeszuschusses für versicherungsfremde Leistungen wurden gleichzeitig die übrigen Beitragssätze per Gesetz in der Höhe des Sonderbeitragssatzes abgesenkt.

Mit Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 verloren die Krankenkassen ihre bisherige Beitrags- und Finanzautonomie. Das *GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WStG)* übertrug die Festlegung des allgemeinen Beitragssatzes dem Verordnungsgeber. Durch die *GKV-Beitragsatzverordnung* wurde der *paritätisch finanzierte BS* mit Wirkung ab 2009 auf 14,6 Prozent festgelegt. Der *allgemeine BS*, der auch den alleine von den Mitgliedern zu zahlenden *Sonderbeitrag* von 0,9 Prozent umfasste, betrug somit 15,5 Prozent. Im Jahr der Einführung des Gesundheitsfonds sollten die Fondsmittel die Kassenausgaben zu 100 Prozent decken – auf mittlere Frist allerdings nur zu mindestens 95 Prozent. Sofern die Fondszuweisungen den Finanzbedarf einer Krankenkasse unterschritten, konnte diese einen Zusatzbeitrag (»kleine Kopfpauschale«) von maximal bis zu einem Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (als Pauschale oder als Prozentsatz des Einkommens) des Mitglieds erheben.

Beitragssätze zur Sozialversicherung ab 1992 in Prozent im Jahresdurchschnitt							
Jahr	Allgemeine Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung		Soziale Pflegeversicherung		Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ¹
			Allgemeiner Beitragssatz	Sonder- bzw. durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	Beitragssatz	Beitragszuschlag für Kinderlose	
1992	17,7	6,3	12,71				36,71
1993	17,5	6,5	13,22				37,22
1994	19,2	6,5	13,17				38,87
1995	18,6	6,5	13,15		1,0		39,25
1996	19,2	6,5	13,48		1,0		40,18
1997	20,3	6,5	13,58		1,35 ²		41,73
1998	20,3	6,5	13,62		1,7		42,12
1999	19,7 ³	6,5	13,60		1,7		41,50
2000	19,3	6,5	13,57		1,7		41,07
2001	19,1	6,5	13,58		1,7		40,88
2002	19,1	6,5	13,98		1,7		41,28
2003	19,5	6,5	14,31		1,7		41,70
2004	19,5	6,5	14,22		1,7		42,00
2005	19,5	6,5	13,28	0,45 ⁴	1,7	0,25	42,00
2006	19,5	6,5	13,32	0,9	1,7	0,25	41,90
2007	19,9	4,2	13,90	0,9	1,7	0,25	39,10
2008	19,9	3,3	14,0	0,9	1,825 ⁵	0,25	38,80
2009	19,9	2,8	14,3 ⁶	0,9	1,95	0,25	40,15
2010	19,9	2,8	14,0	0,9	1,95	0,25	39,55
2011	19,9	3,0	14,6	0,9	1,95	0,25	40,35
2012	19,6	3,0	14,6	0,9	1,95	0,25	40,05
2013	18,9	3,0	14,6	0,9	2,05	0,25	39,45
2014	18,9	3,0	14,6	0,9	2,05	0,25	39,45
2015	18,7	3,0	14,6	0,9	2,35	0,25	39,55
2016	18,7	3,0	14,6	1,1	2,35	0,25	39,75
2017	18,7	3,0	14,6	1,1	2,55	0,25	39,95
2018	18,6	3,0	14,6	1,0	2,55	0,25	39,75
2019	18,6	2,5	14,6	0,9	3,05	0,25	39,65
2020	18,6	2,4	14,6	1,1	3,05	0,25	39,75
2021	18,6	2,4	14,6	1,3	3,05	0,25	39,95
2022	18,6	2,4	14,6	1,3	3,05	0,35	39,95
2023	18,6	2,6	14,6	1,6	3,225 ⁷	0,475 ⁸	40,45
2024	18,6	2,6	14,6	1,7	3,4	0,6	40,90
2025	18,6	2,6	14,6	2,5	3,6	0,6	41,90

¹ seit (April) 2003 amtlicher Wert zum 01.01. des KJ; ohne Beitragssatzzuschlag zur Pflegeversicherung, ² bis Juni 1,0%, ab Juli 1,7%, ³ bis März 20,3%, ab April 19,5%, ⁴ ab Juli 0,9%, ⁵ bis Juni 1,7%, ab Juli 1,95%, ⁶ bis Juni 14,6%, ab Juli 14,0%, ⁷ ab Juli 3,4%, ⁸ ab Juli 0,6%

Das *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (»Konjunkturpaket II«)* nahm eine Änderung der *GKV-Beitragsatzverordnung* vor und

reduzierte den *paritätisch finanzierten BS* mit Wirkung ab 1. Juli 2009 auf 14,0 Prozent (Jahresdurchschnitt: 14,3%).

Mit dem *GKV-Finanzierungsgesetz* wurde der *allgemeine BS* ab 2011 auf 15,5 Prozent festgesetzt; die bisherige Verordnungsermächtigung entfiel. Über die Fondszuweisungen hinausgehende Ausgabensteigerungen sollten von da an alleine über einkommensunabhängige, kassenindividuelle *Zusatzbeiträge* (feste Euro-Beträge = Kopfpauschale) der Mitglieder gedeckt werden; die Option prozentualer Zusatzbeiträge wurde gestrichen.

Das *GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG)* schrieb den *allgemeinen BS* ab 2015 auf 14,6 Prozent (7,3% ArbN / 7,3% ArbGeb) fest; die bisherigen Vorschriften zum einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag wie auch zum Sonderbeitrag der Mitglieder (0,9%) wurden gestrichen. Seither erheben die Krankenkassen allerdings einen *Zusatzbeitrag*. – Der *durchschnittliche Zusatzbeitragsatz (ZuBS)* ergibt sich aus der Differenz zwischen den (voraussichtlichen) jährlichen Ausgaben aller Kassen und den (voraussichtlichen) jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds (ohne Zusatzbeiträge), die für die Zuweisungen (ohne Zusatzbeiträge) zur Verfügung stehen, geteilt durch die (voraussichtlichen) jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Kassen, vervielfacht mit der Zahl 100. Wie hoch der *kassenindividuelle Zusatzbeitrag* ausfällt, legt jede Kasse nach ihrer Finanzlage alleine fest. Seit 2019 wird der Zusatzbeitrag *paritätisch* finanziert.

Pflegeversicherung. – Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird seit seiner Einführung bundeseinheitlich per Gesetz festgelegt. Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung zahlen seit Januar 2005 einen Beitragszuschlag (BSZu) in Höhe von 0,25 Prozent; mit dem *Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz* wurde der Satz 2022 auf 0,35 Prozent angehoben. Mit dem *Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)* stieg der *Beitragssatz* zum 1. Juli 2023 von 3,05 auf 3,4 Prozent und der *Beitragszuschlag* von 0,35 auf 0,6 Prozent; zudem wurde die Bundesregierung ermächtigt, den Beitragssatz durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Bundestages (Änderung/Ablehnung binnen einer Frist von drei Sitzungswochen nach Eingang) und mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen, wenn der Mittelbestand absehbar die Höhe einer Monatsausgabe zu unterschreiten droht – insgesamt jedoch auf nicht mehr als 0,5 Beitragssatzpunkte oberhalb des gesetzlich festgesetzten Beitragssatzes. Gleichzeitig werden Mitglieder ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind unter 25 Jahre seither mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. – Von der Verordnungsermächtigung machte die Bundesregierung erstmals für das Jahr 2025 Gebrauch; der Beitragssatz wurde von 3,4 Prozent auf 3,6 Prozent erhöht.

2.3 Höchstbeiträge

Unter Anwendung der Beitragssätze auf ein Arbeitsentgelt in Höhe der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze ergeben sich die Höchstbeiträge zur Sozialversicherung.

Jährliche Höchstbeiträge zur Sozialversicherung in DM ¹ bzw. Euro						
Jahr	West – ab 2025 Deutschland ²			Ost ²		
	ArbGeb	ArbN ³	zusammen	ArbGeb	ArbN ³	zusammen
1992	13.690,44	13.690,44	27.380,88	9.635,76	9.635,76	19.271,52
1993	14.712,84	14.712,84	29.425,68	10.641,87	10.641,87	21.283,74
1994	16.243,86	16.243,86	32.487,72	12.536,03	12.536,03	25.072,05
1995	16.745,04	16.745,04	33.490,08	13.618,56	13.618,56	27.237,12
1996	17.545,20	17.545,20	35.090,40	14.931,78	14.931,78	29.863,56
1997	18.665,25	18.665,25	37.330,50	16.285,98	16.285,98	32.571,96
1998	19.271,70	19.271,70	38.543,40	16.179,45	16.179,45	32.358,90
1999	19.191,30	19.191,30	38.382,60	16.366,32	16.366,32	32.732,64
2000	19.202,94	19.202,94	38.405,88	15.943,05	15.943,05	31.886,10
2001	19.337,49	19.337,49	38.674,98	17.230,16	17.230,16	34.460,31
2002	10.091,25	10.091,25	20.182,50	8.914,95	8.914,95	17.829,90
2003	11.278,35	11.278,35	22.556,70	9.904,74	9.904,74	19.809,48
2004	11.375,72	11.375,72	22.751,45	10.075,41	10.075,41	20.150,82
2005	11.386,02	11.682,12	23.068,14	10.076,69	10.372,79	20.449,47
2006	11.413,35	11.904,98	23.318,33	10.008,26	10.499,89	20.508,15
2007	10.940,96	11.432,59	22.373,55	9.841,13	10.332,75	20.173,88
2008	10.795,80	11.292,60	22.088,40	9.682,20	10.179,00	19.861,20
2009	10.937,93	11.445,08	22.383,00	9.780,23	10.287,38	20.067,60
2010	11.079,75	11.597,25	22.677,00	9.922,05	10.439,55	20.361,60
2011	11.243,51	11.755,84	22.999,35	10.281,71	10.794,04	21.075,75
2012	11.391,83	11.919,68	23.311,50	10.307,03	10.834,88	21.141,90
2013	11.554,76	12.098,14	23.652,90	10.372,16	10.915,54	21.287,70
2014	11.864,25	12.423,15	24.287,40	10.615,95	11.174,85	21.790,80
2015	12.072,23	12.641,48	24.713,70	10.965,53	11.534,78	22.500,30
2016	12.381,94	13.068,41	25.450,35	11.340,34	12.026,81	23.367,15
2017	12.743,85	13.448,55	26.192,40	11.897,55	12.602,25	24.499,80
2018	12.977,33	13.641,08	26.618,40	12.070,13	12.733,88	24.804,00
2019	13.532,44	13.668,56	27.201,00	12.836,14	12.972,26	25.808,40
2020	13.967,44	14.108,06	28.075,50	13.400,44	13.541,06	26.941,50
2021	14.446,24	14.591,36	29.037,60	13.942,24	14.087,36	28.029,60
2022	14.383,24	14.586,41	28.969,65	14.005,24	14.208,41	28.213,65
2023	15.098,53	15.382,82	30.481,35	14.844,13	15.128,42	29.972,55
2024	15.720,45	16.093,05	31.813,50	15.593,25	15.965,85	31.559,10
2025	17.086,13	17.483,03	34.569,15			

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² außerhalb von Sachsen, ³ Kinderlose

2.4 Exkurs: Zuschüsse des Bundes zur Sozialversicherung

Seit Etablierung der Sozialversicherung gibt es – wenn auch nicht durchgängig und mit im Zeitablauf teilweise wechselnder Begründung – Zuschüsse des Zentralstaats zur Sozialversicherung. So erhielten die Träger der Arbeiterrentenversicherung von Anbeginn (1891 – *Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung*) einen Zuschuss des Reiches (heute verschiedene Bundeszuschüsse) und auch die Arbeitslosenversicherung konnte seit ihrer Einführung 1927 (*Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*) im Ernstfall mit einer Beteiligung des Reiches an ihren Ausgaben rechnen; diese sog. Defizithaftung wurde allerdings mit Wirkung ab 2007 abgeschafft. Die gesetzliche Krankenversicherung erhält seit 2004 kontinuierlich Bundesmittel – und auch in die soziale Pflegeversicherung floss 2020 erstmals ein Zuschuss des Bundes.

Allgemeine Rentenversicherung (aRV). – Die allgemeine Rentenversicherung kennt derzeit drei unterschiedliche Varianten an Bundeszuschüssen:

- a) den allgemeinen Bundeszuschuss,
- b) den zusätzlichen Bundeszuschuss sowie
- c) den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss.

Alle drei Zuschüsse sind dynamisch angelegt – unterscheiden sich allerdings in ihrer jeweiligen Begründung sowie hinsichtlich der maßgebenden Dynamisierungsregel.

Allgemeiner Bundeszuschuss. – Ihm kommt eine Entlastungs-, Ausgleichs- und Sicherungsfunktion zu. Die Mittel dienen sowohl teilweise der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, die der aRV übertragen wurden, wie auch der Finanzierung sozialen Ausgleichs, der per definitionem nicht dem reinen Versicherungsprinzip folgt. Zudem soll er die Leistungsfähigkeit der aRV auch unter sich verändernden demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen sicherstellen. Seit dem Inkrafttreten des SGB VI im Jahr 1992 folgt der (seit 1998: *allgemeine*) Bundeszuschuss neben der Entgeltentwicklung auch der Entwicklung des Beitragssatzes; so wird eine relativ konstante Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der aRV gewährleistet.

$$BuZu_{t+1}^a = BuZu_t^a * \frac{BE_{t-1}^{VGR}}{BE_{t-2}^{VGR}} * \frac{BS_{t+1}^f}{BS_t^f}$$

Ab 2007 (vgl. weiter unten):

$$BuZu_{t+1}^a = [BuZu_t^a + 340 \text{ Mio EUR}] * \frac{BE_{t-1}^{VGR}}{BE_{t-2}^{VGR}} * \frac{BS_{t+1}^f}{BS_t^f} - 340 \text{ Mio EUR}$$

BuZu_a = allgemeiner Bundeszuschuss, *BE_{VGR}* = Bruttolöhne und -gehälter je ArbN (West) lt. Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, *BS^f* = fiktiver Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrags), 340 Mio EUR = nicht dynamisierter Minderungsbetrag

Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss also zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Hierbei ist jeweils der (fiktive) Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich *ohne* Berücksichtigung des *zusätzlichen Bundeszuschusses* und des *Erhöhungsbetrags* ergeben würde. So wird verhindert, dass sich die beiden weiteren Bundeszuschüsse mindernd auf die Entwicklung des allgemeinen Bundeszuschusses auswirken.

Die Dynamisierungs-Formel für den allgemeinen Bundeszuschuss gilt nur für das alte Bundesgebiet; davon zu unterscheiden ist der sog. »Bundeszuschuss-Beitriffsgebiet«. Dieser wird jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen (für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927) und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitriffsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen steht. – Ab 2026 gibt es einen allgemeinen Bundeszuschuss für das gesamte Bundesgebiet. Ausgangsbetrag für die Fortschreibung ist die Summe des für das Jahr 2025 ermittelten allgemeinen Bundeszuschusses und des Bundeszuschusses-Beitriffsgebiet.

Zur Interpretation der Datenreihe: In den Jahren 1992 bis Mitte 1999 umfasst der (allgemeine) Bundeszuschuss auch den pauschalen Erstattungsbetrag des Bundes für

Kindererziehungszeiten von zwischen rd. 4,8 Mrd. DM (1992) und rd. 7,2 Mrd. DM (1998). Zuvor waren die Ausgaben für Kindererziehungszeiten der Rentenversicherung vom Bund separat erstattet worden. Aufgrund des *Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte* entrichtet der Bund seit Juni 1999 (pauschale) Beiträge für Kindererziehungszeiten. In diesem Zusammenhang wurde der allgemeine Bundeszuschuss 1999 um 4,75 Mrd. DM und 2000 um weitere 2,45 Mrd. DM vermindert. – Mit dem *Haushaltsbegleitgesetz 2006* wurde der Bundeszuschuss um die Mehreinnahmen infolge der Begrenzung der SV-Freiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie der Erhöhung des Pauschalbeitrages für geringfügig Beschäftigte gekürzt (2006 um 170 Mio. EUR und ab 2007 um jeweils 340 Mio. EUR), so dass die Mehreinnahmen der beiden Maßnahmen im Ergebnis ausschließlich dem Bund zufließen. Bei Fortschreibung des Bundeszuschusses ist der pauschale Minderungsbetrag nicht zu berücksichtigen, anschließend aber vom fortgeschriebenen Bundeszuschuss zu subtrahieren (sog. *Korrekturmechanismus*). – Durch das *Haushaltsbegleitgesetz 2013* wurde der Bundeszuschuss um 1,0 Mrd. EUR im Jahr 2013 und jeweils 1,25 Mrd. EUR in den Jahren 2014, 2015 und 2016 gekürzt. – Das *RV-Leistungsverbesserungsgesetz* (2014) bestimmte für die Jahre 2019 bis 2022 eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses jeweils um 400 Mio. EUR – als Beteiligung des Bundes an der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung (»Mütterrente I«). Die für diese Jahre festgelegten Erhöhungen wirken dauerhaft und nehmen jeweils an der jährlichen Änderung des allgemeinen Bundeszuschusses teil. Mit dem *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* (2018) wurde die Regelung dahingehend modifiziert, dass der allgemeine Bundeszuschuss im Jahr 2022 um 560 Mio. EUR und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Mio. EUR erhöht wird. – Zur Finanzierung der Grundrente wurde der allgemeine Bundeszuschuss zur RV ab 2021 dauerhaft um 1,4 Mrd. EUR/Jahr erhöht. – Mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz* waren für die Jahre 2022 bis 2025 Sonderzahlungen des Bundes vorgesehen (für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent). Der Ausgangsbetrag in Höhe von 0,5 Mrd. Euro in 2022 war in den Jahren 2023 bis 2025 analog der Fortschreibungsregel des allgemeinen Bundeszuschusses zu dynamisieren. Mit dem *Haushaltsbegleitgesetz 2022* wurde zunächst die Sonderzahlung für 2022 gestrichen; durch das *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz* entfielen die Zahlungen auch für die Jahre 2023 bis 2025.

Zusätzlicher Bundeszuschuss. – Seit April 1998 zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die aRV in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuss; finanziert wird er aus dem Aufkommen eines MWSt-Punktes – zeitgleich wurde die allgemeine Umsatzsteuer von 15% auf 16% erhöht. Der zusätzliche Bundeszuschuss wurde für das Jahr 1998 auf 9,6 Mrd. DM und für das Jahr 1999 auf 15,6 Mrd. DM festgesetzt. Für die Kalenderjahre seit 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuss jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Der so ermittelte zusätzliche Bundeszuschuss wurde zur Entlastung des Bundeshaushalts in den Jahren 2000 und 2001 um jeweils 1,1 Mrd. DM, im Jahr 2002 um 0,66 Mrd. EUR und im Jahr 2003 um 0,10 Mrd. EUR gekürzt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss werden

zudem die ebenfalls seit April 1998 eingeführten Erstattungen des Bundes für nicht beitragsgedeckte Leistungen nach dem Fremdrentenrecht angerechnet.

$$BuZu_{t+1}^z = BuZu_t^z * \frac{MWSt_{t-1}^A}{MWSt_{t-2}^A}$$

$BuZu^z$ = zusätzlicher Bundeszuschuss, $MWSt^A$ = Umsatzaufkommen (evtl. gewichtet mit Steuersatzänderung)

Wenn bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz in der aRV von 20 Prozent die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Wert der Mindestrücklage (0,2 Monatsausgaben) voraussichtlich unterschreiten, ist der zusätzliche Bundeszuschuss gemäß den Vorgaben des *RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetzes* (2019) für das betreffende Jahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage voraussichtlich erreichen (Aufstockungsbetrag). Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne Aufstockungsbetrag ist der Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr.

Erhöhungsbetrag. – Seit dem Jahr 2000 (*Haushaltssanierungsgesetz*) wird der zusätzliche Bundeszuschuss um die Einnahmen des Bundes aus dem *Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform* (im Wesentlichen Anhebung der Mineralölsteuer) erhöht – abzüglich eines Betrages von 2,5 Mrd. DM im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Mrd. DM ab dem Jahr 2000. Der Erhöhungsbetrag zielte bei seiner Einführung auf die Entlastung des »Kostenfaktors Arbeit« mittels einer spürbaren Senkung des Beitragssatzes zur aRV. Als Abschlagszahlung wurden für das Jahr 2000 2,6 Mrd. DM festgeschrieben (2001: 8,6 Mrd. DM, 2002: 7,10696 Mrd. EUR, 2003: 9,86793 Mrd. EUR). Durch das *Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit* (2001) wurden die Beträge gemindert – eine Folge der Steuerentlastungsregelung zugunsten der Landwirtschaft, welche das für die Jahre 2001 bis 2003 der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugeordnete Aufkommen aus der Ökosteuer reduzierte (Minderung um 460 Mio. DM (2001), 296,55 Mio. EUR (2002) und 357,90 Mio. EUR im (2003)). Im Ergebnis belief sich der Erhöhungsbetrag auf 8,14 Mrd. DM (2001), 6,81 Mrd. EUR (2002) 9,10 Mrd. EUR (2003).

Für die Kalenderjahre nach 2003 verändert sich der Erhöhungsbetrag gem. der Festlegung durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes* (2006) in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter (gemeint ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme gem. VGR ohne sog. »Ein-Euro-Jobs«) im vergangenen Kalenderjahr zu den Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen (zuvor *Haushaltssanierungsgesetz 2000*: entsprechend der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem *Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform*; *Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit* (2001): in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht). – Zudem wird der Erhöhungsbetrag durch das *Altersvermögensgesetz* (2002) seit dem Jahr 2003 dauerhaft um 409 Mio. EUR gekürzt (Minderungsbetrag). In diesem Umfang muss sich die aRV an der Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligen; die Fortschreibung ab dem Jahr 2004 erfolgt auf Basis des ungeminderten Erhöhungsbetrages, so dass die Kürzung jeweils exakt den Betrag von 409 Mio. EUR umfasst (*Korrekturmechanismus*).

Zuschüsse des Bundes zur Sozialversicherung												
- in Mrd. EUR -												
Jahr	Allgemeine Rentenversicherung				Gesetzliche Krankenversicherung ¹			Soziale Pflegeversicherung	Arbeitslosenversicherung			
	Allg. BuZu ²	Zus. BuZu	Erhöhungsbetrag zum zus. BuZu	Summe	BuZu zur Abgeltung vers.-fremder Leistungen	Ergänzender BuZu	Summe	BuZu	Defizithaftung/-ausgleich des Bundes ³	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung	Aussteuerungsbetrag / Eingliederungsbeitrag der BA ⁴	Saldo
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]
1992	23.747			23.747					4,6			4,6
1993	25.365			25.365					12,5			12,5
1994	29.868			29.868					5,2			5,2
1995	30.445			30.445					3,5			3,5
1996	32.331			32.331					7,0			7,0
1997	35.223			35.223					4,9			4,9
1998	37.175	4.908		42.083					3,9			3,9
1999	34.557	7.976		42.533					3,7			3,7
2000	33.341	7.749	1.329	42.419					0,9			0,9
2001	33.830	8.015	4.162	46.007					1,9			1,9
2002	34.785	7.669	6.810	49.264					5,6			5,6
2003	36.589	8.179	9.101	53.869					6,2			6,2
2004	37.101	8.095	9.169	54.365	1,0		1,0		4,2			4,2
2005	37.488	8.173	9.151	54.812	2,5		2,5		0,4		-4,6	-4,2
2006	37.446	8.269	9.194	54.909	4,2		4,2				-3,3	-3,3
2007	38.080	8.700	9.164	55.944	2,5		2,5			6,5	-1,9	4,5
2008	38.240	8.883	9.308	56.431	2,5		2,5			7,6	-5,0	2,6
2009	38.653	9.045	9.635	57.333	7,2		7,2			7,8	-4,9	2,9
2010	39.885	9.068	10.028	58.980	11,8	3,9	15,7		5,2	7,9	-5,3	7,9
2011	39.641	9.229	10.012	58.882	13,3	2,0	15,3			8,0	-4,5	3,5
2012	39.895	9.839	10.284	60.018	14,0		14,0			7,2	-3,8	3,4
2013	38.863	10.189	10.801	59.852	11,5		11,5				0,2	0,2
2014	39.813	10.252	11.270	61.335	10,5		10,5					
2015	40.230	10.582	11.621	62.433	11,5		11,5					
2016	41.362	11.018	12.089	64.469	14,0		14,0					
2017	43.791	11.424	12.577	67.793	14,5		14,5					
2018	44.590	11.817	13.098	69.505	14,5		14,5					
2019	46.218	12.412	13.675	72.305	14,5		14,5					
2020	48.153	12.792	14.356	75.302	14,5	3,5	18,0	1,8	6,9 ⁵			6,9
2021	51.395	12.505	14.968	78.867	14,5	5,0	19,5	1,0	16,9			16,9
2022	51.893	14.277	14.854	81.024	14,5	14,0	28,5	1,0				
2023	54.221	14.614	15.423	84.258	14,5	2,0	16,5	1,0				
2024	56.800 ⁶	15.700 ⁶	15.100 ⁶	87.600 ⁶	14,5		14,5					

¹ einschl. des (geringen) Anteils für die landwirtschaftliche Krankenkasse, ² vor 2026 einschl. Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet,³ einschl. erlassener Darlehen, ⁴ 2013 Schlussabrechnung des Eingliederungsbeitrags der BA, ⁵ Darlehen, bis Ende 2021 gestundet und dann erlassen Faktor zur Umrechnung von DM in EUR: 1,95583, ⁶ Finanzschätzung Oktober 2024

$$BuZu_{t+1}^{zE} = [BuZu_t^{zE} + 409 \text{ Mio. EUR}] * \frac{BLG_t^z}{BLG_{t-2}^z} - 409 \text{ Mio. EUR}$$

$BuZu^{zE}$ = Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss, BLG^z = Bruttolohn- und -gehaltssumme lt. Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, 409 Mio EUR = nicht dynamisierter Minderungsbetrag

Mit dem *Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023* wurde der Erhöhungsbetrag in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um 600 Millionen EUR gemindert. Bei der jährlichen Fortschreibung des Erhöhungsbetrages wird dieser Kürzungsbetrag nicht berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag wird somit zunächst ohne die Kürzung mit der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme fortgeschrieben und anschließend um den Kürzungsbetrag gemindert. – Das *Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024* verdoppelte den Kürzungsbetrag auf jeweils 1,2 Mrd. EUR.

Arbeitslosenversicherung (BA). – Für den Fall, dass der Bedarf der Bundesagentur für Arbeit (BA – bis 2003: Bundesanstalt für Arbeit) aus den Einnahmen und der Rücklage nicht gedeckt werden kann, gewährte der Bund der BA Darlehen bis zur Höhe der Rücklage. Konnte der Bedarf der BA auch durch Darlehen nicht gedeckt werden, so gewährte der Bund die erforderlichen Zuschüsse. Diese Regelung des *Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)* wurde 1998 mit Inkrafttreten des *SGB III* dahingehend modifiziert, dass für den Fall, dass Darlehen des Bundes zum Schluss des Haushaltsjahres aus den Einnahmen und der Rücklage der BA nicht zurückgezahlt werden konnten, aus den die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss wurde. Diese Defizithaftung des Bundes gegenüber der BA, die seit Einführung der Arbeitslosenversicherung 1927 bestand (damals Defizithaftung des Reiches ggü. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung – RAfAuA), wurde mit Wirkung ab 2007 aufgehoben (*Haushaltsbegleitgesetz 2006*); an ihre Stelle treten seither im Bedarfsfall Liquiditätshilfen des Bundes (zinslose Darlehen), die zurückzuzahlen sind, sobald und soweit die BA-Einnahmen die BA-Ausgaben übersteigen. Und weiter heißt es in § 365 SGB III: »Kann die Bundesagentur als Liquiditätshilfen geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.«

Im Zusammenhang mit der Finanzkrise war für das Haushaltsjahr 2010 ein Defizitausgleich des Bundes vorgesehen (*Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz*): Soweit die BA unterjährig als Liquiditätshilfe geleistete Darlehen nicht an den Bund zurückzahlen konnte, wurden diese zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 abweichend von § 365 SGB III in einen Zuschuss des Bundes umgewandelt. Die krisenbedingte Finanzierungslücke (sinkende Beitragseinnahmen bei gleichzeitig steigenden Ausgaben) der BA wurde somit weitgehend vom Bund ausgeglichen; eine Erhöhung des Beitragssatzes in 2010 konnte damit vermieden werden.

Als »Ersatz« für die aufgehobene Defizithaftung beteiligte sich der Bund (*Haushaltsbegleitgesetz 2006*) vorübergehend (2007 bis 2012) an den Kosten der Arbeitsförderung nach SGB III in Höhe von 6,5 Mrd. EUR (2007), 7,6 Mrd. EUR (2008) und 7,8 Mrd. EUR (2009). Ab 2010 veränderte sich der Beitrag des Bundes – analog der Regelung zum zusätzlichen Bundeszuschuss zur aRV – jährlich entsprechend der Veränderungsrate des Mehrwertsteueraufkommens. – Auf der anderen Seite entlastete der Bund seinen Haushalt in den Jahren 2005 bis 2012 auf Kosten der Beitragszahler: Seit dem *Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* (2005) musste die BA für

jeden Arbeitslosen, der Arbeitslosengeld bezogen hat, nicht innerhalb von 12 Monaten vermittelt werden konnte und deshalb Arbeitslosengeld II beantragt hatte, einen Aussteuerungsbetrag leisten. Mit dem *Sechsten Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze* (2008) trat an dessen Stelle ein Eingliederungsbeitrag, über den die BA an den Eingliederungs- und entsprechenden Verwaltungskosten nach SGB II in Höhe von 50 Prozent beteiligt wurde. – Durch das *Haushaltsbegleitgesetz 2013* wurden die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung nach SGB III wie auch der Eingliederungsbeitrag der BA abgeschafft. – Vor allem die im Rahmen der Corona-Krise ab 2020 stark angestiegene Kurzarbeit machte bei unverändertem Beitragssatz Liquiditätshilfen bzw. Darlehen des Bundes erforderlich. Das der BA 2020 gewährte und bis Ende 2021 gestundete Darlehen wurde Ende des Haushaltsjahres 2021 erlassen (6,9 Mrd. Euro) und die der BA 2021 als Darlehen gewährten unterjährigen Liquiditätshilfen wurden am Ende des Haushaltsjahres 2021 in einen Zuschuss (16,9 Mrd. Euro) umgewandelt (*Haushaltsgesetz 2021*).

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) / Gesundheitsfonds.

Bundeszuschuss. – Seit 2004 (*GKV-Modernisierungsgesetz*) erhalten die Krankenkassen (seit 2009: Gesundheitsfonds) einen Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen (u.a. Mutterschaftsgeld, Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und Krankengeld bei Erkrankung eines unter zwölfjährigen Kindes). Die jährliche Höhe des Zuschusses wurde bisher jeweils durch Gesetz bestimmt, folgt also keiner eigenständigen Dynamisierungs-Regel. Anfänglich war der Zuschuss auf 1,0 Mrd. EUR (2004), 2,5 Mrd. EUR (2005) und 4,2 Milliarden EUR ab dem Jahr 2006 festgelegt worden. – Für 2007 sah das *Haushaltsbegleitgesetz 2006* eine Reduzierung des Zuschusses auf 1,5 Mrd. EUR vor. Kurz darauf legte das *GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz* (2007) den Betrag für 2007 und 2008 auf jeweils 2,5 Mrd. EUR fest – ab 2009 war dessen Erhöhung um jährlich 1,5 Mrd. EUR bis zum Höchstbetrag von 14 Mrd. EUR vorgesehen. – Mit dem *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland* (»Konjunkturpaket II«) wurde der paritätisch finanzierte Beitragssatz zum Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte gesenkt. Zur finanziellen Kompensation der dadurch bedingten Beitragsmindereinnahmen stieg der Bundeszuschuss im Jahr 2009 zusätzlich um 3,2 Mrd. EUR (auf 7,2 Mrd. EUR); für die Jahre 2010 und 2011 war eine Erhöhung um zusätzlich jeweils 6,3 Mrd. EUR (auf 11,8 Mrd. EUR bzw. 13,3 Mrd. EUR) vorgesehen. Damit sollte der Bundeszuschuss seinen Endwert von 14 Mrd. EUR bereits im Jahr 2012 (bisher: 2016) erreichen. – Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts sahen die *Haushaltsbegleitgesetze 2013 und 2014* allerdings Kürzungen des Bundeszuschusses vor: In 2013 um 2,5 Mrd. EUR auf 11,5 Mrd. EUR, in 2014 um 3,5 Mrd. EUR auf 10,5 Mrd. EUR und in 2015 um 2,5 Mrd. EUR auf 11,5 Mrd. EUR. 2016 wurde er wieder auf die Zielmarke von 14 Mrd. EUR angehoben und für die Jahre ab 2017 ist der Zuschuss seither auf jährlich 14,5 Mrd. EUR festgeschrieben.

Ergänzende Bundeszuschüsse. – Neben der pauschalen Abgeltung für die Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen flossen in einzelnen Jahren anlassbezogen ergänzende Zuschüsse. So leistete der Bund auf Grundlage des *Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetzes* (2010) zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen als Folge der Finanzkrise im Jahr 2010 3,9 Mrd. EUR an den Gesundheitsfonds; 2011 erhielt der

Fonds weitere Mittel des Bundes zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 2,0 Mrd. EUR (*Haushaltsbegleitgesetz 2011*).

Zur Verbesserung der Liquiditätssituation des durch Beitragsmindereinnahmen und Mehrausgaben stark belasteten Gesundheitsfonds (Covid-Pandemie) erbrachte der Bund 2020 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mrd. EUR (*Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020*). Im Jahr 2021 leistete der Bund zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5,0 Milliarden EUR an den Gesundheitsfonds (*Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege*). Im Jahr 2022 leistet der Bund zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 7 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds (davon 42 Mio. Euro für die landwirtschaftliche Krankenkasse). Das Bundesministerium für Gesundheit wurde bis Ende 2021 ermächtigt, abweichend davon durch Rechtsverordnung den ergänzenden Bundeszuschuss auf den Betrag festzusetzen, der eine Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes 2022 bei 1,3 Prozent garantiert (*Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz*); im Ergebnis wurde der ergänzende Bundeszuschuss auf 14 Milliarden Euro festgesetzt. Im Jahr 2023 leistete der Bund einen ergänzenden Zuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 2 Mrd. Euro (*GKV-Finanzstabilisierungsgesetz*); das *Haushaltsgesetz 2023* sah zudem ein befristetes Darlehen in Höhe von 1 Mrd. Euro für 2023 vor.

Soziale Pflegeversicherung. – Zur Verbesserung der Liquiditätssituation der sozialen Pflegeversicherung erbrachte der Bund 2020 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 1,8 Mrd. EUR (*Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020*). Zur Vermeidung eines Unterschreitens des gesetzlichen Betriebsmittel- und Rücklagesolls der Pflegekassen aufgrund pandemiebedingter Mehrausgaben erhielt die soziale Pflegeversicherung (Ausgleichsfonds) 2021 einen Bundeszuschuss in Höhe von 1 Milliarde Euro (*Pandemiekosten-Erstattungsverordnung – PKEV*). Ab dem Jahr 2022 leistet der Bund zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung jährlich 1 Milliarde Euro an den Ausgleichsfonds (*Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG*). Diese Zahlungen wurden mit dem *Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023* für die Jahre 2024 bis 2027 ausgesetzt.

2.5 Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung

Das Durchschnittsentgelt [BE = Bruttoentgelt] der Rentenversicherung dient v.a. der Ermittlung der individuellen Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) und es bildet die Grundlage für die Ermittlung der Bezugsgröße. Seit dem *Rentenreformgesetz 1992 (RRG '92)* wird für das laufende sowie das vorhergehende Kalenderjahr ein *vorläufiges* Durchschnittsentgelt [BE^v] ausgewiesen. Beim Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI handelt es sich um eine »West-Größe«, die ab 2025 mit der gesamtdeutschen Lohnänderungsrate fortgeschrieben wird. – Anlässlich der Rentenreform von 1957 wurden rückwirkend ab 1891 und bis 1955 die jeweiligen Durchschnittsverdienste aus den verfügbaren statistischen Quellen ermittelt. Bei den Berechnungen stellte der Gesetzgeber seinerzeit auf die Bruttoentgelte der Arbeiter und Angestellten *ohne* Lehrlinge und Anlernlinge und auf Basis einer Vollzeittätigkeit ab. Seither werden die Werte jährlich mit der *Änderungsrate* der (bis 2024: *westdeutschen*) Bruttolöhne und -gehälter je ArbN

fortgeschrieben, wie sie sich aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ergeben. So gehen über den Fortschreibungsmodus Strukturveränderungen (bspw. Teilzeiteffekt) in die Veränderungsrate des Durchschnittsentgelts ein; daher stimmen die fortgeschriebenen Beträge der Anlage 1 mit keinem der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten »amtlichen« Durchschnittsentgelte überein.

Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung seit 1992							
Jahr	Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. in Euro				Lohnänderungs-rate in v.H.		
	vorläufig		endgültig		West	Ost ²	D
	West	Ost ²	West	Ost ²			
1990			41.946		4,7		
1991	43.917	23.556	44.421	25.774	5,9		
1992	45.889	31.320	46.820	32.530	5,4	26,2 ³	
1993	49.663	36.148	48.178	36.506	2,9	12,2 ³	
1994	51.877	40.175	49.142	38.733	2,0	6,1 ³	
1995	50.972	41.434	50.665	41.134	3,1	6,2 ³	
1996	51.108	43.458	51.678	42.327	2,0	2,9	
1997	53.806	46.235	52.143	43.131	0,9	1,9	
1998	53.745	44.782	52.925	43.692	1,5	1,3	
1999	53.082	44.770	53.507	44.391	1,1	1,6	
2000	54.513	44.828	54.256	45.101	1,4	1,6	
2001	54.684	45.812	55.216	46.003	1,77	2,00	
2002	28.518	23.798	28.626	23.911	1,40	1,66	
2003	29.230	24.462	28.938	24.231	1,09	1,34	
2004	29.428	24.705	29.060	24.355	0,42	0,51	
2005	29.569	24.880	29.202	24.691	0,49	1,38	
2006	29.304	24.603	29.494	24.938	1,00	1,00	
2007	29.488	25.372	29.951	25.295	1,55	1,43	
2008	30.084	25.437	30.625	25.829	2,25	2,11	
2009	30.879	26.018	30.506	26.046	-0,39	0,84	
2010	32.003	26.919	31.144	26.559	2,09	1,97	
2011	30.268	26.484	32.100	27.342	3,07	2,95	
2012	32.446	27.605	33.002	28.004	2,81	2,42	
2013	34.071	28.955	33.659	28.617	1,99	2,19	
2014	34.857	29.359	34.514	29.587	2,54	3,39	
2015	34.999	29.870	35.363	30.744	2,46	3,91	
2016	36.267	31.593	36.187	31.700	2,33	3,11	
2017	37.103	33.148	37.077	32.597	2,46	2,83	
2018	37.873	33.672	38.212	33.699	3,06	3,38	
2019	38.901	34.442	39.301	34.919	2,85	3,62	
2020	40.551	35.977	39.167	35.355	-0,34	1,25	
2021	41.541	37.447	40.463	36.497	3,31	3,23	
2022	38.901	36.239	42.053	38.512	3,93	5,52	
2023	43.142	38.855	44.732	42.231	6,37	6,80	6,44
2024	45.358	42.764					
2025	50.493	46.725					

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ab 2019 nach Rechtsstand vor Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, ³ Implizite Lohnänderungsrate Ost-Werte ab 2019 berechnet auf Basis der Lohnänderungsrate in den neuen Ländern.

Für das jeweils vorvergangene Jahr (t-2) wird das (*endgültige*) Durchschnittsentgelt ermittelt indem das endgültige Durchschnittsentgelt des Jahres (t-3) mit dem Faktor der (bis 2024: *westdeutschen*) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres $[1 + \Delta L_{(t-2)}]$ vervielfältigt wird.

$$BE_{t-2} = BE_{t-3} * [1 + \Delta L_{t-2}]$$

BE = Durchschnittsentgelt der Anlage I zum SGB VI, ΔL = Lohnänderungsrate

Für das laufende sowie das vorhergehende Kalenderjahr gilt ein *vorläufiges* Durchschnittsentgelt; das vorläufige Durchschnittsentgelt in (t) wird bestimmt, indem das (endgültige) Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres (t-2) mit dem Faktor der doppelten (bis 2024: *westdeutschen*) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres $[1+2*\Delta L_{(t-2)}]$ vervielfältigt wird.

$$BE_t^v = BE_{t-2} * [1 + 2 * \Delta L_{t-2}]$$

BE^v = vorläufiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, ΔL = Lohnänderungsrate

Das Durchschnittsentgelt (Ost) bildete keine eigenständige Rechengröße – seine Ermittlung diente bis einschließlich 2018 der Bestimmung der Umrechnungswerte der Anlage 10 zum SGB VI; die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 sind durch das *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* vorgegeben, so dass seither ein Durchschnittsentgelt (Ost) »offiziell« nicht mehr ermittelt wird. Bis 1997 (vorläufiges $BE(O)$) bzw. 1995 (endgültiges $BE(O)$) weisen die Verordnungsentwürfe der Bundesregierung die absoluten Ost-Werte ohne Herleitung aus – für die späteren Jahre wurden die Werte auf Basis der ostdeutschen Lohnänderungsraten hergeleitet; in den beiden Formeln waren statt der West- die entsprechenden Ost-Werte einzusetzen.

2.6 Umrechnungswerte für Ostentgelte

Zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung wurden die Arbeitsentgelte in den neuen Bundesländern bis einschließlich 2024 auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet. EP (Ost) wurden ermittelt, indem der beitragspflichtige Verdienst (Ost) mit dem für das Kalenderjahr geltenden Umrechnungswert $[UW_{(t)}]$ bzw. vorläufigen Umrechnungswert $[UW_{(t)}^v]$ der Anlage 10 zum SGB VI vervielfältigt und durch das Durchschnittsentgelt $[BE]$ bzw. vorläufige Durchschnittsentgelt $[BE^v]$ geteilt wurde.

Der endgültige Umrechnungswert wurde für das jeweils vorvergangene Jahr (t-2) festgelegt. Er ergab sich aus der Division des Durchschnittsentgelts (BE = Bruttoentgelt) des vorvergangenen Jahres (t-2) durch das Durchschnittsentgelt (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2).

$$UW_{t-2} = \frac{BE_{t-2}}{BE(O)_{t-2}}$$

UW = Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI, BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, $BE(O)$ Durchschnittsentgelt (Ost)

Das Durchschnittsentgelt (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2) wurde bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt (Ost) in (t-3) um den Faktor der ostdeutschen Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres (t-2) $[1+\Delta L_{(t-2)}]$ erhöht wurde.

Für das jeweils laufende sowie das vergangene Kalenderjahr galt bis 2018 ein *vorläufiger* Umrechnungswert (UW^v). Der vorläufige Umrechnungswert ergab sich aus der Division des vorläufigen Durchschnittsentgelts durch das vorläufige Durchschnittsentgelt (Ost).

$$UW_t^v = \frac{BE_t^v}{BE(O)_t^v}$$

UW^v = vorläufiger Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI, BE^v = vorläufiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, $BE(O)^v$ = vorläufiges Durchschnittsentgelt (Ost)

Das vorläufige Durchschnittsentgelt (Ost) wurde bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2) um den Faktor der doppelten Lohnänderungsrate (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2) $[1+2*\Delta L_{(t-2)}]$ erhöht wurde.³

Die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 waren durch das *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* vorgegeben; dementsprechend waren vorläufige Werte für die Jahre 2019 bis 2024 entbehrlich. Ab 2025 erzielte Ost-Entgelte werden nicht mehr auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet.

Umrechnungswerte für Ostentgelte									
Jahr	Umrechnungswert (Anlage 10 zum SGB VI)			Vorläufiges Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. Euro pro Jahr		Endgültiges Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. Euro pro Jahr		Lohnänderung in v.H.	
	vorläufig ²	endgültig	endgültig ²	West	Ost ²	West	Ost ²	West	Ost ²
1992	1,4652	1,4393		45.889	31.320	46.820	32.530	5,4	26,2 ³
1993	1,3739	1,3197		49.663	36.148	48.178	36.506	2,9	12,2 ³
1994	1,2913	1,2687		51.877	40.175	49.142	38.733	2,0	6,1 ³
1995	1,2302	1,2317		50.972	41.434	50.665	41.134	3,1	6,2 ³
1996	1,1760	1,2209		51.108	43.458	51.678	42.327	2,0	2,9
1997	1,1638	1,2089		53.806	46.235	52.143	43.131	0,9	1,9
1998	1,2001	1,2113		53.745	44.782	52.925	43.692	1,5	1,3
1999	1,1857	1,2054		53.082	44.770	53.507	44.391	1,1	1,6
2000	1,2160	1,2030		54.513	44.828	54.256	45.101	1,4	1,6
2001	1,1937	1,2003		54.684	45.812	55.216	46.003	1,77	2,00
2002	1,1983	1,1972		28.518	23.798	28.626	23.911	1,40	1,66
2003	1,1949	1,1943		29.230	24.462	28.938	24.231	1,09	1,34
2004	1,1912	1,1932		29.428	24.705	29.060	24.355	0,42	0,51
2005	1,1885	1,1827		29.569	24.880	29.202	24.691	0,49	1,38
2006	1,1911	1,1827		29.304	24.603	29.494	24.938	1,00	1,00
2007	1,1622	1,1841		29.488	25.372	29.951	25.295	1,55	1,43
2008	1,1827	1,1857		30.084	25.437	30.625	25.829	2,25	2,11
2009	1,1868	1,1712		30.879	26.018	30.506	26.046	-0,39	0,84
2010	1,1889	1,1726		32.003	26.919	31.144	26.559	2,09	1,97
2011	1,1429	1,1740		30.268	26.484	32.100	27.342	3,07	2,95
2012	1,1754	1,1785		32.446	27.605	33.002	28.004	2,81	2,42
2013	1,1767	1,1762		34.071	28.955	33.659	28.617	1,99	2,19
2014	1,1873	1,1665		34.857	29.359	34.514	29.587	2,54	3,39
2015	1,1717	1,1502		34.999	29.870	35.363	30.744	2,46	3,91
2016	1,1479	1,1415		36.267	31.593	36.187	31.700	2,33	3,11
2017	1,1193	1,1374		37.103	33.148	37.077	32.597	2,46	2,83
2018	1,1248	1,1339		37.873	33.672	38.212	33.699	3,06	3,38
2019	1,1295	1,0840	1,1255	38.901	34.442	39.301	34.919	2,85	3,62
2020	1,1271	1,0700	1,1078	40.551	35.977	39.167	35.355	-0,34	1,25
2021	1,1093	1,0560	1,1087	41.541	37.447	40.463	36.497	3,31	3,23
2022	1,0735	1,0420	1,0920	38.901	36.239	42.053	38.512	3,93	5,52
2023	1,1103	1,0280	1,0875	43.142	38.855	44.732	41.131	6,37	6,80
2024	1,0607	1,0140		45.358	42.764				

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ab 2019 nach Rechtsstand vor Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, ³ implizite Lohnänderungsrate,

³ Bis 1997 (vorläufiges BE(O)) bzw. 1995 (endgültiges BE(O)) weisen die Verordnungsentwürfe der Bundesregierung die absoluten Werte ohne Herleitung aus; für die späteren Jahre werden die ostdeutschen Durchschnittsentgelte auf Basis der ostdeutschen Lohnänderungsraten hergeleitet

2.7 Bezugsgröße

Die Bezugsgröße [BezG] ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung (BE = Bruttoentgelt) des vorvergangenen Jahres – aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 (vor 2002: 840) teilbaren Betrag.

$$\text{BezG}_t = \left\lceil \frac{\text{BE}_{t-2}}{420} \right\rceil * 420$$

BezG = Bezugsgröße, BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI

Im Unterschied zum Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung kennt die Bezugsgröße *keine* vorläufigen Werte. Viele Vorschriften des Sozialrechts stellen daher auf die Bezugsgröße als – jeweils auch aktuell – endgültigen Referenzwert für das Durchschnittsentgelt ab.

Zur Bestimmung der Bezugsgröße (Ost) [BezG(O)] wurde (seit 1993) das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres [BE_(t-2)] durch den *vorläufigen* Umrechnungswert [UW] der Anlage 10 zum SGB VI dividiert und auf das nächsthöhere Vielfache von 420 aufgerundet.

$$\text{BezG(O)}_t = \left\lceil \frac{\text{BE}_{t-2}}{\text{UW}_t} \right\rceil * 420$$

BezG(O) = Bezugsgröße (Ost), BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, UW = vorläufiger Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI

Die monatliche Bezugsgröße beträgt ein Zwölftel der jährlichen Bezugsgröße.

In den Jahren 2019 bis 2024 ergab sich die Bezugsgröße (O), indem die Bezugsgröße durch den Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt und auf das nächsthöhere Vielfache von 420 aufgerundet wurde.

$$\text{BezG(O)}_t = \left\lceil \frac{\text{BezG}_t}{\text{UW}_t} \right\rceil * 420$$

BezG(O) = Bezugsgröße (Ost), BezG = Bezugsgröße, UW = Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI

Jahr	Bezugsgröße seit 1992					
	Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. Euro	(vorl.) Umrechnungswert	jährliche Bezugsgröße in DM ¹ bzw. Euro		monatliche Bezugsgröße in DM ¹ bzw. Euro	
			West ²	Ost	West ²	Ost
1990	41.946					
1991	44.421					
1992	46.820		42.000	25.200	3.500	2.100
1993	48.178	1,3739	44.520	32.760	3.710	2.730
1994	49.142	1,2913	47.040	36.960	3.920	3.080
1995	50.665	1,2302	48.720	39.480	4.060	3.290
1996	51.678	1,1760	49.560	42.000	4.130	3.500
1997	52.143	1,1638	51.240	43.680	4.270	3.640
1998	52.925	1,2001	52.080	43.680	4.340	3.640
1999	53.507	1,1857	52.920	44.520	4.410	3.710
2000	54.256	1,2160	53.760	43.680	4.480	3.640
2001	55.216	1,1937	53.760	45.360	4.480	3.780
2002	28.626	1,1983	28.140	23.520	2.345	1.960
2003	28.938	1,1949	28.560	23.940	2.380	1.995
2004	29.060	1,1912	28.980	24.360	2.415	2.030
2005	29.202	1,1885	28.980	24.360	2.415	2.030
2006	29.494	1,1911	29.400	24.780	2.450	2.065
2007	29.951	1,1622	29.400	25.200	2.450	2.100
2008	30.625	1,1827	29.820	25.200	2.485	2.100
2009	30.506	1,1868	30.240	25.620	2.520	2.135
2010	31.144	1,1889	30.660	26.040	2.555	2.170
2011	32.100	1,1429	30.660	26.880	2.555	2.240
2012	33.002	1,1754	31.500	26.880	2.625	2.240
2013	33.659	1,1767	32.340	27.300	2.695	2.275
2014	34.514	1,1873	33.180	28.140	2.765	2.345
2015	35.363	1,1717	34.020	28.980	2.835	2.415
2016	36.187	1,1479	34.860	30.240	2.905	2.520
2017	37.077	1,1193	35.700	31.920	2.975	2.660
2018	38.212	1,1248	36.540	32.340	3.045	2.695
2019	39.301	1,0840	37.380	34.440	3.115	2.870
2020	39.167	1,0700	38.220	36.120	3.185	3.010
2021	40.463	1,0560	39.480	37.380	3.290	3.115
2022	42.053	1,0420	39.480	37.800	3.290	3.150
2023	44.732	1,0280	40.740	39.480	3.395	3.290
2024		1,0140	42.420	41.580	3.535	3.465
2025			44.940		3.745	

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ab 2025 Deutschland

Die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 sind durch das *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* vorgegeben.

2.8 Mini- und Midi-Jobs

Mini-Jobs (geringfügig entlohnte Beschäftigungen) waren bis 2012 grundsätzlich versicherungsfrei. Bei den oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Midi -Jobs

(Gleitzonebeschäftigung, seit 2019: *Übergangsbereich*) steigt die Beitragsbelastung der Versicherten bis zum oberen Grenzwert von aktuell 2.000 Euro (ab April 2003: 800 Euro, ab 2013: 850 Euro, ab 2019: 1.300 Euro, ab Oktober 2022: 1.600 Euro) schrittweise auf den vollen ArbN-Anteil.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Mini-Jobs). – Seit Mitte der 1980er Jahre betrug der Entgelt-Grenzwert für geringfügige Beschäftigungen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße. Diese Dynamik blieb bis März 1999 in Kraft; ab April 1999 wurde der Grenzbetrag auf 630 DM festgeschrieben und galt von da an auch in den neuen Ländern. Mit der Euro-Einführung wurde der Wert leicht auf 325 Euro angehoben (630 DM = 322,11 Euro). Im April 2003 stieg der Grenzbetrag auf 400 Euro und die vormalige Arbeitszeitgrenze von unter 15 Wochenstunden wurde gestrichen; zudem wird seither zwischen geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 SGB IV) und geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) unterschieden. Maßgeblich ist diese Unterscheidung für die Pauschalbeiträge des ArbGeb; für ArbN ist die Differenzierung für die Beitragshöhe zur Rentenversicherung erheblich. 2013 erfolgte eine Anhebung des Schwellenwertes auf 450 Euro.

Mit Wirkung ab Oktober 2022 wurde der Grenzwert auf 520 Euro erhöht und von da an dynamisiert. Geringfügigkeitsgrenze ist seither das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer

Jahr	Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Euro pro Stunde	Grenzbetrag bei geringfügiger Beschäftigung in DM ¹ bzw. Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt		Grenzbeträge der Gleitzone in Euro pro Monat		Faktor »F« ²
		West	Ost	Minimum	Maximum	
		1992	500	300		
1993	530	390				
1994	560	440				
1995	580	470				
1996	590	500				
1997	610	520				
1998	620	520				
1999	630	605 ³				
2000	630	630				
2001	630	630				
2002	325	325				
2003		381,25 ⁴	400,01 ⁵	800 ⁵	0,5995 ⁵	
2004		400	400,01	800	0,5952	
2005		400	400,01	800	0,5952	
2006		400	400,01	800	0,7160 ⁶	
2007		400	400,01	800	0,7673	
2008		400	400,01	800	0,7732	
2009		400	400,01	800	0,7472	
2010		400	400,01	800	0,7585	
2011		400	400,01	800	0,7435	
2012		400	400,01	800	0,7491	
2013		450	450,01	850	0,7605	
2014		450	450,01	850	0,7605	
2015		450	450,01	850	0,7585	
2016		450	450,01	850	0,7547	
2017		450	450,01	850	0,7509	
2018		450	450,01	850	0,7547	
2019		450	450,01	1.300 ⁷	0,7566	
2020		450	450,01	1.300	0,7547	
2021		450	450,01	1.300	0,7509	
2022	12,00 ⁹	467,50 ⁸	520,01 ⁹	1.600 ⁹	0,7009 ¹⁰	
2023	12,00	520	520,01	2.000	0,6922	
2024	12,41	538	538,01	2.000	0,6846	
2025	12,82	556	556,01	2.000	0,6683	

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro 1,95583, ² 28/Gesamt-SVBS (bis Juni 2006 25/Gesamt-SVBS, ab Juli 2006 bis Sept. 2022 30/Gesamt-SVBS), ³ bis März 530 DM, ab April 630 DM, ⁴ bis März 325 Euro, ab April 400 Euro, ⁵ ab April, ⁶ bis Juni 2006 0,5967, ⁷ ab Juli, ⁸ bis Sept. 450 EUR, ab Okt. 520 EUR, ⁹ ab Okt., ¹⁰ ab Okt. (bis Sept. 0,7509)

Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn (ab 01/2025: 12,82 Euro/Std) mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden entspricht einer Arbeitszeit von 43 Stunden und 20 Minuten im Monat (Kalenderjahr = 52 Wochen bzw. Quartal = 13 Wochen).

Mehrere Mini-Jobs sind seit jeher zusammenzurechnen. Überschreitet die Entgelt-Summe den Grenzwert, so besteht Versicherungspflicht. Von April 1999 bis März 2003 waren auch eine geringfügige Beschäftigung und die versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen, so dass regelmäßig Versicherungspflicht – außer in der Arbeitslosenversicherung – für die Nebenbeschäftigung eintrat und Mini-Jobs dadurch deutlich an Attraktivität verloren. Seit April 2003 kann *ein* geringfügiges Beschäftigungsverhältnis wieder »schadlos« neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden.

Seit der Neuregelung 1999 hat der ArbGeb Pauschalbeiträge an die Renten- (12%) und für gesetzlich krankenversicherte Mini-Jobber auch an die Krankenversicherung (10%) zu entrichten. Dennoch blieben die Beschäftigungen zunächst versicherungsfrei – es wurde aber die Möglichkeit eröffnet, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten (»opting-in«); in diesem Fall trugen die Beschäftigten die Differenz zwischen Pauschalbeitrag und »vollem« Beitrag. Mindestbemessungsgrundlage für ausschließlich geringfügig Beschäftigte waren seither: 300 DM (1.4.1999 – 31.12.2001), 155 Euro (01.01.2002 – 31.12.2012) bzw. 175 Euro (seit 01.01.2013). – 2003 wurde der Pauschalbeitragsatz für die Krankenversicherung auf 11 Prozent erhöht; zusätzlich hat der ArbGeb seither zwei Prozent Pauschalsteuer zu entrichten. Bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten belaufen sich die Pauschalbeiträge auf jeweils fünf Prozent (Renten- und Krankenversicherung) sowie zwei Prozent (Pauschalsteuer). Ab Juli 2006 stiegen die Sätze bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 SGB IV auf 15 Prozent (Rentenversicherung) bzw. 13 Prozent (Krankenversicherung). – 2013 wurden geringfügig Beschäftigte in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen – sie haben allerdings die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (»opting-out«).

Kurzfristige Beschäftigung (kurzfristige Mini-Jobs). – Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate (vor 2015: zwei Monate) oder insgesamt 70 Arbeitstage (vor 2015: 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Die Höhe des Verdienstes ist unerheblich. Eine kurzfristige Beschäftigung ist in allen Sozialversicherungszweigen versicherungsfrei; es fallen auch keine Pauschalbeiträge des ArbGeb an. Der ArbGeb muss lediglich Beiträge zur Unfallversicherung zahlen. Der Arbeitslohn ist lohnsteuerpflichtig; die Lohnsteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen mit 25% pauschaliert werden. – Die Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen wurde anlässlich der COVID-Pandemie für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.10.2020 auf fünf Monate oder 115 Tage und für den Zeitraum 01.03.2021 bis 31.10.2021 auf vier Monate oder 102 Tage angehoben.

Gleitzonebeschäftigung bzw. Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Jobs). – Seit April 2003 liegt bei Entgelten innerhalb eines Korridors von zunächst 400 Euro oberhalb der

Geringfügigkeitsgrenze eine sog. Gleitzonebeschäftigung vor (bis 2012: Entgelte von 400,01 Euro bis 800 Euro, ab 2013: Entgelte von 450,01 Euro bis 850 Euro). 2019 wurde die Bezeichnung in *Übergangsbereich* geändert und der Korridor auf 850 Euro bis zu einem Entgelt von 1.300 Euro erweitert – ab Oktober 2022 auf 1.080 Euro bis zu einem Entgelt von monatlich 1.600 Euro. Um nach Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze den Anstieg der Beitragsbelastung auf ArbN-Seite abzufedern bzw. (seit Oktober 2022) zu beseitigen, steigt der ArbN-Anteil zur Sozialversicherung von rd. zehn Prozent (seit Oktober 2022 von null Prozent) konkav auf den vollen Satz ab dem oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs an; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Der (paritätische) Beitragsanteil des ArbGeb blieb bis September 2022 von dieser Sonderregelung unberührt; seit Oktober 2022 sinkt er von 28 Prozent (Grenzbetrag geringfügige Beschäftigung) auf den hälftigen Beitragsanteil ab dem oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs. Seit 2023 endet der Übergangsbereich bei einem monatlichen Bruttoentgelt von 2.000 Euro. – Aufgrund der Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze schrumpft andererseits der Korridor des Übergangsbereichs mit jeder Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns.

Bis 2012 lautete die Formel zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen für den ArbN-Beitrag – Bemessungsgrundlage (BGr) – in der Gleitzone:

$$BGr_t = F_t * 400 + (2 - F_t) * (AE_t - 400)$$

BGr = Bemessungsgrundlage, *F* = Faktor, *AE* = Arbeitsentgelt

Ab 2013 wurde die BGr nach folgender Formel ermittelt:

$$BGr_t = F_t * 450 + \left[\left\{ \frac{850}{850 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850 - 450} \right\} * F_t \right] * (AE_t - 450)$$

BGr = Bemessungsgrundlage, *F* = Faktor, *AE* = Arbeitsentgelt

Ab Juli 2019 lautete die Formel für den Übergangsbereich

$$BGr_t = F_t * 450 + \left[\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} * F_t \right] * (AE_t - 450)$$

BGr = Bemessungsgrundlage, *F* = Faktor, *AE* = Arbeitsentgelt

Ab Oktober 2022 wurde die beitragspflichtige Einnahme im Übergangsbereich nach folgender Formel ermittelt:

$$BE = F * G + \left(\frac{1600}{1600 - G} - \frac{G}{1600 - G} * F \right) * (AE - G)$$

AE = Arbeitsentgelt, *BE* = beitragspflichtige Einnahme, *G* = (dynamisierte) Geringfügigkeitsgrenze, *F* = 28 Prozent geteilt durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz

Den auf die beitragspflichtige Einnahme fälligen Gesamtsozialversicherungsbeitrag trägt der ArbGeb – abzüglich des vom ArbN zu tragenden Anteils, der auf Grundlage folgender beitragspflichtiger Einnahme ermittelt wird:

$$BE^A = \left(\frac{1600}{1600 - G} \right) * (AE - G)$$

AE = Arbeitsentgelt, *BE^A* = beitragspflichtige Einnahme ArbN, *G* = (dynamisierte) Geringfügigkeitsgrenze

Mit der Ausweitung des Übergangsbereichs bis zu einem Bruttoentgelte von 2.000 Euro monatlich (*Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und*

Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs) änderten sich die Werte in den beiden Formeln ab 2023 entsprechend:

$$BE = F * G + \left(\frac{2000}{2000 - G} - \frac{G}{2000 - G} * F \right) * (AE - G)$$

AE = Arbeitsentgelt, BE = beitragspflichtige Einnahme, G = (dynamisierte) Geringfügigkeitsgrenze, F = 28 Prozent geteilt durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz

$$BE^A = \left(\frac{2000}{2000 - G} \right) * (AE - G)$$

AE = Arbeitsentgelt, BE^A = beitragspflichtige Einnahme ArbN, G = (dynamisierte) Geringfügigkeitsgrenze

Der Faktor (F) ergibt sich, wenn der Wert 28 – bis Juni 2006: 25, bis September 2022: 30 – durch den amtlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Amtlicher Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist die Summe der jeweils zum 1. Januar geltenden Beitragssätze zur Sozialversicherung – ohne den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung. Bis einschließlich 2004 war für die Bestimmung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Krankenversicherung auf den Wert zum 1. Januar des Vorjahres, ab 2005 und bis zur Einführung des Gesundheitsfonds 2009 auf den Wert zum 1. März des Vorjahres zurückzugreifen.

Die geminderte Bemessungsgrundlage war bis einschließlich Juni 2019 Basis für die Berechnung der Entgeltpunkte in der Rentenversicherung. Deshalb konnten ArbN auf die Begünstigung verzichten und den hälftigen Rentenbeitrag auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt leisten. Ab Juli 2019 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich aus dem erzielten und nicht mehr aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ermittelt. Demgegenüber sind die Besonderheiten der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs bei der Bestimmung des Leistungsentgelts (SGB III) sowie bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts (SGB V) seit jeher nicht zu berücksichtigen; eine Beschäftigung in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich hatte hier von Anbeginn keine negativen Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltsatzleistungen.

2.9 Aktueller Rentenwert

Die Bewertung von Rentenanwartschaften (Entgeltpunkten – EP) erfolgt über den aktuellen Rentenwert (AR), die von Entgeltpunkten (Ost) (EP(O)) bis 2024 über den aktuellen Rentenwert (Ost) (AR(O)). Die Dynamisierung des aktuellen Rentenwerts entscheidet über die Entwicklung der Renten im Verhältnis zu den Löhnen und damit über das Rentenniveau. Die Anpassung des AR und damit die der Renten erfolgt – sofern der Gesetzgeber nicht ad hoc eingreift – regelgebunden auf Basis der jeweils geltenden Rentenanpassungsformel.

1992 - 1999. – Mit dem *Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92)* wurde die Nettolohnorientierung der Rentenanpassung festgeschrieben; verfügbare Renten und verfügbare Entgelte sollten sich von da an grundsätzlich im Gleichschritt entwickeln. Der neue AR wurde in den Jahren 1992 bis 1999 jeweils zum 1. Juli nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{NQA_{t-1}}{NQA_{t-2}} * \frac{RNQ_{t-2}}{RNQ_{t-1}}$$

AR = aktueller Rentenwert, BE = durchschnittliches Bruttoentgelt je ArbN, NQA = Nettoquote des Arbeitsentgelts, RNQ = Rentennettoquote

Hiernach wurde der bisherige $AR_{(t)}$ mit drei Faktoren vervielfältigt:

- Der *Lohnfaktor* stand für die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (BE) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2). Bis zur Anpassung 2020 waren die Werte für das vorvergangene Jahr (t-2) der jeweiligen Vorjahresverordnung zu entnehmen – sie wurden also nicht auf den Datenstand des Anpassungsjahres aktualisiert.
- Die Entwicklung der verfügbaren Entgelte wurde über die Veränderung der *Nettoquote für Arbeitsentgelt* (NQA) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2) abgebildet. Die NQA gibt Auskunft über das Verhältnis der Nettolohn- und -gehaltssumme (NLG) je durchschnittlich beschäftigtem ArbN zur Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) je durchschnittlich beschäftigtem ArbN. Wie die BLG-Summe so entstammte auch die NLG-Summe den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) – jeweils mit Stand März des Anpassungsjahres.
- Der dritte Faktor bildet die Entwicklung der verfügbaren Renten ab. Die *Rentennettoquote* (RNQ) gibt das Verhältnis an, in dem die verfügbare Standardrente zu der ihr zugrunde liegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten) steht. Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner

(KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) sowie um die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird (aufgrund der Besteuerung nach dem Ertragsanteil entfielen auf die Standardrenten ohne weitere Einkünfte allerdings keine Steuern). Steigende Krankenversicherungsbeiträge, die ja schon in die Abgabenbelastung der ArbN eingehen, wurden über den dritten Faktor der Anpassungsformel gegengerechnet um die Renten nicht doppelt zu belasten; gleiches galt seit 1995 für den Beitrag zur Pflegeversicherung. Als

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) seit 1992					
Termin	AR	AR(O)	AR	AR(O)	AR(O)
	in DM ¹ bzw. Euro		Veränderung in v.H.		in v.H. des AR
01.01.1992	41,44	23,57			
01.07.1992	42,63	26,57	2,87	12,73	62,33
01.01.1993		28,19		6,10	
01.07.1993	44,49	32,17	4,36	14,12	72,31
01.01.1994		33,34		3,64	
01.07.1994	46,00	34,49	3,39	3,45	74,98
01.01.1995		35,45		2,78	
01.07.1995	46,23	36,33	0,50	2,48	78,59
01.01.1996		37,92		4,38	
01.07.1996	46,67	38,38	0,95	1,21	82,24
01.07.1997	47,44	40,51	1,65	5,55	85,39
01.07.1998	47,65	40,87	0,44	0,89	85,77
01.07.1999	48,29	42,01	1,34	2,79	87,00
01.07.2000	48,58	42,26	0,60	0,60	86,99
01.07.2001	49,51	43,15	1,91	2,11	87,15
01.01.2002	25,31406	22,06224			
01.07.2002	25,86	22,70	2,16	2,89	87,78
01.07.2003	26,13	22,97	1,04	1,19	87,91
01.07.2004					
01.07.2005			Nullrunden		
01.07.2006					
01.07.2007	26,27	23,09	0,54	0,52	87,89
01.07.2008	26,56	23,34	1,10	1,08	87,88
01.07.2009	27,20	24,13	2,41	3,38	88,71
01.07.2010			Nullrunde		
01.07.2011	27,47	24,37	0,99	0,99	88,71
01.07.2012	28,07	24,92	2,18	2,26	88,78
01.07.2013	28,14	25,74	0,25	3,29	91,47
01.07.2014	28,61	26,39	1,67	2,53	92,24
01.07.2015	29,21	27,05	2,10	2,50	92,61
01.07.2016	30,45	28,66	4,25	5,95	94,12
01.07.2017	31,03	29,69	1,90	3,59	95,68
01.07.2018	32,03	30,69	3,22	3,37	95,82
01.07.2019	33,05	31,89	3,18	3,91	96,49
01.07.2020	34,19	33,23	3,45	4,20	97,19
01.07.2021	Nullrunde	33,47	Nullrunde	0,72	97,89
01.07.2022	36,02	35,52	5,35	6,12	98,60
01.07.2023	37,60	37,60	4,39	5,86	100,00
01.07.2024	39,32		4,57		
01.07.2025	40,79		3,74		

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583

korrigierender Faktor war daher die Veränderung der Rentennettoquote – genauer: der Kehrwert der Veränderung – bei der Anpassung des AR zu berücksichtigen.

2000. – Auf der Grundlage des *Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG)* richtete sich die Rentenanpassung des Jahres 2000 nach der Veränderung des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im Jahre 1999 gegenüber dem Jahre 1998 (Inflationsanpassung). Die Veränderungsrate betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 0,6 Prozent (Stand: März 2000).

2001 - 2003. – Das *Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)* brachte eine Neufassung der Anpassungsformel. Ziel war die Entkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung.

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$

AR = aktueller Rentenwert, *BE* = durchschnittliches Bruttoentgelt je ArbN, *AVA* = Altersvorsorgeanteil, *RVB* = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung

Hiernach war der bisherige $AR_{(t)}$ mit zwei Faktoren zu vervielfältigen:

- Der *Entgeltfaktor* stand für die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (BE) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2).
- Der sog. *Riester-Faktor* (benannt nach dem damaligen Bundesarbeitsminister Walter Riester) erfasst die Belastungsveränderung durch Prämien zur staatlich geförderten Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil – AVA) und Beiträge zur Rentenversicherung (BS) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2). Die Veränderung des AVA (»Riester-Treppe«) war durch Gesetz für die einzelnen Kalenderjahre vorgegeben und wurde im weiteren Verlauf mehrfach »gestreckt«.

Der AVA betrug für die Jahre

vor 2002: 0,0 | 2002 und 2003: 0,5 | 2004: 1,0 | 2005 1,5 | 2006 bis 2008: 2,0 | 2009: 2,5 | 2010: 3,0 | 2011: 3,5 | 2012: 4,0.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wurde damit begründet, dass seit 2002 allen ArbN die staatlich geförderte private Altersvorsorge offensteht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – deren verfügbare Einkommen. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielte es für die Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betrieben.

2004. – Mit dem *Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004* gab es 2004 für die Renten eine gesetzlich veranlasste Nullrunde.

2005. – Durch das *RV-Nachhaltigkeitsgesetz* wurde mit Wirkung ab 2005 ein dritter Faktor – der sog. *Nachhaltigkeitsfaktor* – in die Anpassungsformel eingefügt.

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left[\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, *BE* = durchschnittliches Bruttoentgelt je ArbN, *AVA* = Altersvorsorgeanteil, *RVB* = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, *RQ* = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$

Kern des Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten (RQ) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2). Der Rentnerquotient drückt das rechnerische

Verhältnis zwischen der Zahl der Äquivalenzrentner (Rentenvolumen geteilt durch die Jahres-Standardrente) und der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (Beitragsvolumen geteilt durch den Jahresbeitrag aus Durchschnittsentgelt) aus. Beide Größen werden zunächst getrennt für die alten und für die neuen Länder ermittelt und anschließend addiert. Über den Parameter Alpha (= 0,25) ist seither ein Viertel der Veränderungsrate des Rentnerquotienten bei der Rentenanpassung zu berücksichtigen. Der Parameter Alpha ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festlegung auf den Wert 0,25 war schon bei seiner Einführung willkürlich und alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen.

2006. – Mit dem *Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006* gab es 2006 für die Renten eine gesetzlich veranlasste Nullrunde.

2007 - 2013. – Die Anpassungen der Jahre 2007 bis 2013 richteten sich nach einer leicht veränderten Formel:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left[\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right]} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left[\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, *BE* = durchschnittliches Bruttoentgelt je ArbN, *bBE* = beitragspflichtiges Bruttoentgelt je ArbN, *AVA* = Altersvorsorgeanteil, *BS* = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, *RQ* = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$

Bereits seit 2006 – wegen der gesetzlich veranlassten Nullrunde aber zunächst nicht wirksam – repräsentiert der Entgeltfaktor die Entwicklung der *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte. Wegen der stark zeitverzögerten Verfügbarkeit der entsprechenden Daten wird dies technisch realisiert über eine Gewichtung des durchschnittlichen Bruttoentgelts des vorvergangenen Jahres ($BE_{(t-2)}$) mit dem Faktor, um den die Veränderung der Bruttoentgelte des vorvergangenen Jahres ($BE_{(t-2)}/BE_{(t-3)}$) von der der beitragspflichtigen Bruttoentgelte ($bBE_{(t-2)}/bBE_{(t-3)}$) abweicht (Wichtefaktor).

Im Übrigen werden aufgrund der (2005 eingeführten und in den Folgejahren präzisierten) allgemeinen Schutzklausel (d.h. der $AR_{(t)}$ darf nicht niedriger ausfallen als der $AR_{(t-1)}$) unterbliebene Minderungen des AR (bei einem formelmäßigen Anpassungssatz von kleiner als Null) seit 2011 nachgeholt (»Ausgleichsbedarf«), indem die positiven Anpassungssätze in den Folgejahren solange halbiert werden, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist.

Seit 2014. – Nachdem die »Riester-Treppe« mit 4,0 Prozent für das Jahr 2012 ihren gesetzlich vorgegebenen Höchstwert erreicht hatte, lautet die Formel zur Ermittlung des neuen AR seit 2014:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left[\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right]} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left[\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, *BE* = durchschnittliches Bruttoentgelt je ArbN, *bBE* = beitragspflichtiges Bruttoentgelt je ArbN, *AVA* = Altersvorsorgeanteil, *RVB* = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, *RQ* = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$

Die redaktionelle Anpassung hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge.

2020. – Wurden die maßgeblichen VGR-Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je ArbN sowohl für das vorvergangene Kalenderjahr (t-2) als auch für das dritte der dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr (t-3) bislang aus der jeweiligen Vorjahresverordnung übernommen, so brachte das *RVBund/KnErG-ÄndG* diesbezüglich folgende Änderung des § 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI:

- Für die Bruttolöhne und -gehälter je ArbN werden die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Anpassungsjahres vorliegenden Daten für das vergangene (t-1) und das vorvergangene Kalenderjahr (t-2) zugrunde gelegt; der Wert für das vorvergangene Jahr wird demnach nicht mehr wie bisher der Vorjahresverordnung entnommen.
- Bei der Ermittlung des Faktors für die Gewichtung des durchschnittlichen VGR-Vorjahresentgelts werden demgegenüber weiterhin die Bruttolöhne und -gehälter je ArbN des vorvergangenen sowie des dritten dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aus der Vorjahresverordnung herangezogen.

Hintergrund der Änderung ist die Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Jahr 2019. Generalrevisionen finden in der Regel alle fünf Jahre statt, um neue Datenquellen und Berechnungsmethoden in die Berechnungen der VGR zu integrieren. Zur Vermeidung von Brüchen in den Zeitreihen werden die Ergebnisse zurück bis 1991 neu berechnet. Im Zuge der 2019er-Revision fielen die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen, revidierten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je ArbN absolut betrachtet ab 1991 deutlich höher aus. Für das Jahr 2018 etwa ergab sich eine Abweichung von rund zwei Prozent. Nach bis dahin geltender Regelung waren bei der Rentenanpassung 2020 die revidierten Pro-Kopf-Löhne 2019 auf die nicht revidierten Werte 2018 der Vorjahresverordnung zu beziehen. Der Revisionseffekt hätte die Höhe der Rentenanpassung 2020 statistisch »aufgebläht« – und die des Folgejahres (2021) spiegelbildlich »eingedampft« (Jo-Jo-Effekt vergleichbar dem der Anpassungen 2015 und 2016 infolge einer Revision der Beschäftigungsstatistik der BA). Dieser Effekt wäre nicht durch die tatsächliche Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je ArbN begründet, sondern allein durch die unterschiedliche Methodik der VGR vor und nach der Revision. Um diese wie auch künftige revisionsbedingte Verzerrungen zu verhindern, wurde durch die Neuregelung ausgeschlossen, dass VGR-Lohndaten vor Revision mit VGR-Lohndaten nach Revision ins Verhältnis gesetzt werden (grau unterlegter Teil der Formel VGR^t statt zuvor VGR^{t-1}).

Bei der Ermittlung des Effekts der Berücksichtigung der beitragspflichtigen Entgelte – die von der VGR-Revision nicht beeinflusst sind – wird hingegen weiterhin auf die VGR-Lohnentwicklung abgestellt, die für die Berechnung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendet wurde (Vorjahresverordnung). Damit wird richtigerweise auf die im Vorjahr in die Anpassung eingegangene VGR-Lohnentwicklung Bezug genommen. Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass vergleichbare, identisch ermittelte VGR-Lohndaten miteinander in Bezug gesetzt werden, weil diese jeweils auf demselben Datenstand basieren.

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} * \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left[\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je ArbN lt. VGR, bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten ArbN lt. Versichertenstatistik der DRV Bund, *AVA* = Altersvorsorgeanteil, *RVB* = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, *RQ* = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$
 VGR^t bzw. DRV^t meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

2021/2022. – Vor dem Hintergrund der Debatten im Vorfeld des Flexirentengesetzes (2017), die einen Mangel an Daten zur Beschäftigung von beitragspflichtigen Personen mit Vollrentenbezug jenseits der Regelaltersgrenze offenbarten, passte die DRV Bund die Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in ihrer Versichertenstatistik 2020 an. Erfasst werden dadurch erstmals beitragspflichtig, aber versicherungsfrei Beschäftigte mit einem Altersvollrentenbezug ab der Regelaltersgrenze. Es handelt sich dabei um gut eine Million Personen jenseits der Regelaltersgrenze – darunter ca. 880.000 Mini-Jobber, also deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringem Entgelt. Infolgedessen fielen die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte 2019 durch die Daten-Revision um rund zwei Prozent niedriger aus.

Da der Gesetzgeber die geltenden Regelungen nicht entsprechend angepasst hatte, musste bei der Rentenanpassung 2021 für den Wichtefaktor der revidierte Wert für das Jahr 2019 (t-2) verwendet werden (Datenstand des Anpassungsjahres), während für 2018 (t-3) der nicht revidierte Wert aus der Vorjahresverordnung heranzuziehen war (vgl. Formel). Für die Rentenanpassung 2021 war dieser rechnerische Effekt am Ende wirkungslos, da infolge des Rückgangs der VGR-Entgelte aufgrund der COVID-Pandemie ohnehin eine Nullrunde anstand (allgemeine Sicherungsklausel) und auch die Verrechnung unterbliebener Rentenkürzungen mit (später) positiven Anpassungen bis 2025 ausgesetzt worden war (*RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz*). Der Effekt wirkt aber auf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) und weist dieses nach den Modellannahmen der Bundesregierung (*Rentenversicherungsbericht 2020*) um rund einen Prozentpunkt höher aus. – Wegen der vorzeitigen Wiedereinsetzung des »Nachholfaktors« ab der Anpassung 2022 mussten zur korrekten Ermittlung der 2021 unterbliebenen Rentenkürzung eine Reihe anpassungsrelevanter Werte um den grob verzerrenden Revisionseffekt des Vorjahres wieder korrigiert werden (*Rentanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz*). Zudem wurde ein genaues Berechnungsverfahren zur Bestimmung des für die Einhaltung der Haltelinie (*Mindestsicherungsniveau*) von 48 Prozent erforderlichen aktuellen Rentenwerts (AR^{48}) vorgegeben.

2019 - 2025. – Bis zum Jahr 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) 48 Prozent nicht unterschreiten (Haltelinie). Wird die Haltelinie in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der geltenden Anpassungsformel ermittelten AR unterschritten, ist der AR so anzuheben, dass das SvS 48 Prozent beträgt. Eine Anpassung nach Mindestsicherungsniveau erfolgte erstmals 2024 – mit der gesetzlich vorgegebenen Folge, dass auch die Anpassung 2025 nach Mindestsicherungsniveau erfolgt.

$$AR_t^{48\%} = \frac{0,48 * vDE_t}{NQ_t^{R^{SVB}} * 45 * 12}$$

$AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau, $NQ_t^{R^{SVB}}$ = Nettoquote der Rente (SV-Beiträge), vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt

Besonderheiten der Rentenanpassung Ost. – Bis zum Jahr 1996 wurden die Renten in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) halbjährlich angepasst. Als Sicherungsziel war ein gleich hohes Nettorentenniveau wie in den alten Ländern vorgegeben; beim dafür anzusetzenden durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt in den neuen Ländern sowie beim Nettorentenniveau für die alten Länder handelte es sich um prognostische Werte.

Ab Juli 1996 wurde die Rentenanpassung vom bis dahin geltenden *ex-ante-Verfahren*, das auf die voraussichtliche Entwicklung abstellte, auf das *ex-post-Verfahren* umgestellt. Ziel war also nicht mehr die Gewährleistung eines Nettorentenniveaus in Höhe des jeweiligen Westwertes, sondern – wie in den alten Ländern – die Nettoanpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der regionalen Entgeltgrößen nach der eingangs dargestellten Anpassungsformel. Zudem werden die Renten seither auch in den neuen Ländern nur noch einmal pro Jahr zum 1. Juli angepasst. Im Übrigen waren die jeweiligen Anpassungsformeln bzw. -vorschriften unter Rückgriff auf die entsprechenden Ost-Werte auch in den neuen Ländern maßgeblich. Eine durch das *RV-Nachhaltigkeitsgesetz* eingefügte besondere Schutzklausel (Ost) stellte seit 2005 sicher, dass der AR(O) mindestens in Höhe des Satzes angepasst wird wie der AR.

Durch das *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* wurde die Anpassung des AR(O) in den Jahren 2018 bis 2023 als Anteilswert des AR vorgegeben (2018: 95,8%, 2019: 96,5%, 2020: 97,2%, 2021: 97,9%, 2022: 98,6%, 2023: 99,3%); sollte eine vorzunehmende Vergleichsberechnung auf Basis der Lohnentwicklung in den neuen Ländern zu einem höheren AR(O) führen, so war dieser maßgebend. Ab Juli 2024 trat der AR an die Stelle des

AR(O). – Mit der Rentenanpassung 2023 hatte der AR(O) den Betrag des AR bereits ein Jahr vor der gesetzlich festgeschriebenen Angleichung erreicht.

2.10 Standardrente und Rentenniveau

Am rechnerischen Verhältnis der Standardrente zum Durchschnittsentgelt (Rentenniveau) wird gemeinhin die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung festgemacht. Bei der Standardrente handelt es sich um eine Altersrente auf Basis von 45 Entgeltpunkten und ohne Abschlag (= 45 persönliche Entgeltpunkte). Vereinfachend liegt der Standardrente die Annahme einer 45-jährigen Beitragszahlung zu Durchschnittsentgelt zugrunde.

Bruttostandardrente. – Die Bruttostandardrente (BStR) ergibt sich aus der Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts (AR) mit 45 Entgeltpunkten (EP).

$$BStR_t = AR_t * 45 EP$$

BStR = Bruttostandardrente, AR = aktueller Rentenwert, EP = Entgeltpunkte

Nettostandardrente (verfügbare Standardrente). – Pflichtversicherte Rentner zahlen von ihrer Bruttorente Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zur sozialen Pflegeversicherung (sPV); die Hälfte des auf die Rente entfallenden allgemeinen Beitragssatzes (seit 2019 auch des Zusatzbeitragssatzes) zur GKV trägt die Rentenversicherung. Den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung tragen die Rentner seit April 2004 alleine; hinsichtlich des Beitragszuschlagssatzes für Kinderlose wurde bis 2018 lt. Auskunft des BMAS unterstellt, dass dieser nur für ein Viertel der Renten relevant ist, so dass er mit $0,25 \times 0,25 = 0,0625$ Prozentpunkten in die Abgabenquote zur Berechnung der verfügbaren Standardrente einfluss. Seit 2019 wird der Beitragszuschlag bei der Ermittlung der verfügbaren Standardrente bzw. der Abgabenquote der Rente *nicht* mehr berücksichtigt.

$$NStR_t = BStR_t * \left[1 - \frac{BS_t^{GKV} + ZuBS_t^{GKV} + BS_t^{sPV} + BSZu_t^{sPV}}{100} \right]$$

oder

$$NStR_t = BStR_t * [1 - AQ_t^{R^{SVB}}]$$

NStR = Nettostandardrente, BStR = Bruttostandardrente, BS^{GKV} = allgemeiner Beitragssatz zur GKV (Rentneranteil), ZuBS^{GKV} = Zusatzbeitragssatz zur GKV (Rentneranteil), BS^{sPV} = Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (Rentneranteil), BSZu^{sPV} = Beitragszuschlag für Kinderlose zur sozialen Pflegeversicherung (Rentneranteil), AQ^{R(SVB)} = Abgabenquote der Rentner (Sozialversicherungsbeiträge)

Hierbei sind evtl. auf die Rente entfallende Steuern nicht berücksichtigt; es handelt sich demnach um die *Nettostandardrente nach Sozialversicherungsbeiträgen*.

Rentenniveau. – Das Verhältnis der jährlichen Standardrente zum Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI ergibt das Rentenniveau.

$$BRN_t = \frac{BStR_t}{BE_t}$$

$$SnSV_t = \frac{BStR_t * [1 - AQ_t^{R^{SVB}}]}{BE_t * [1 - AQ_t^{ASVB}]} * 100$$

$$SvS_t = \frac{BStR_t * [1 - AQ_t^{R^{SVB}}]}{BE_t * [1 - AQ_t^{ASB}]} * 100$$

Standardrente und Rentenniveau* seit 1992									
Jahr	Standardrente in DM ¹ bzw. Euro				Verfügbares		Rentenniveau in v.H.		
	zum 1. Juli		im Kalenderjahr ²		Durchschnittsentgelt im Kalenderjahr in DM ¹ bzw. Euro zur Bestimmung des				
	BStR	NStR ³	BStR ⁴	NStR ^{3,4}	SnSV	SvS	BRN ⁵	SnSV ⁵	SvS
1992	1.918,35	1.796,15	22.698,90	21.252,98	38.219	40.100	48,5	55,6	53,1
1993	2.002,05	1.867,81	23.522,40	21.945,22	39.166	41.170	48,8	56,0	53,4
1994	2.070,00	1.933,07	24.432,30	22.816,10	39.576	41.610	49,7	57,7	54,8
1995	2.080,35	1.932,23	24.902,10	23.129,07	40.700	42.868	49,2	56,8	53,9
1996	2.100,15	1.948,20	25.083,00	23.268,24	41.299	43.527	48,5	56,3	53,4
1997	2.134,80	1.972,56	25.409,70	23.523,03	41.284	43.513	48,7	57,0	54,0
1998	2.144,25	1.980,75	25.674,30	23.716,63	41.798	44.239	48,5	56,7	53,6
1999	2.173,05	2.007,46	25.903,80	23.929,93	42.420	44.882	48,4	56,4	53,3
2000	2.186,10	2.019,74	26.154,90	24.164,51	43.128	45.651	48,2	56,0	52,9
2001	2.227,95	2.057,96	26.484,30	24.463,55	43.935	46.519	48,0	55,7	52,6
2002	1.163,70	1.072,35	13.817,00	12.732,36	22.715	24.083	48,3	56,1	52,9
2003	1.175,85	1.081,49	14.037,30	12.910,81	22.854	24.244	48,5	56,5	53,3
2004	1.175,85	1.071,96	14.110,20	12.893,55	22.961	24.341	48,6	56,2	53,0
2005	1.175,85	1.064,26	14.110,20	12.834,64	23.014	24.389	48,3	55,8	52,6
2006	1.175,85	1.066,61	14.110,20	12.799,36	23.171	24.501	47,8	55,2	52,2
2007	1.182,15	1.068,84	14.148,00	12.791,91	23.726	24.907	47,2	53,9	51,3
2008	1.195,20	1.077,47	14.264,10	12.876,92	24.374	25.425	46,6	52,8	50,5
2009	1.224,00	1.103,44	14.515,20	13.063,68	24.290	25.101	47,6	53,8	52,0
2010	1.224,00	1.103,44	14.688,00	13.241,23	24.845	25.632	47,2	53,3	51,6
2011	1.236,15	1.110,68	14.760,90	13.262,67	25.479	26.441	46,0	52,1	50,1
2012	1.263,15	1.134,94	14.995,80	13.473,73	26.245	27.249	45,4	51,3	49,4
2013	1.266,30	1.136,50	15.176,70	13.621,09	26.868	27.847	45,1	50,7	48,9
2014	1.287,45	1.155,49	15.322,50	13.751,94	27.551	28.553	44,4	49,9	48,1
2015	1.314,45	1.175,78	15.611,40	13.964,40	28.211	29.253	44,1	49,5	47,7
2016	1.370,25	1.222,95	16.108,20	14.376,57	28.796	29.880	44,5	49,9	48,1
2017	1.396,35	1.243,45	16.599,60	14.781,94	29.467	30.611	44,8	50,2	48,3
2018	1.441,35	1.284,96	17.026,20 17.296,20	15.178,86 15.419,56	30.426	k.A. 32.064	44,6	49,9	48,1
2019	1.487,25	1.326,63	17.571,60 17.847,00	15.673,87 15.919,52	31.510	33.056,86	44,7	49,7	48,2
2020	1.538,55	1.370,85	18.154,80 18.462,60	16.175,93 16.450,18	31.383	34.120,64	46,4	51,5	48,2
2021	1.538,55	1.369,31	18.462,60 18.462,60	16.431,71 16.431,71	32.381	33.282,23 ⁶	45,6	50,7	49,4 ⁶
2022	1.620,90	1.442,60	18.956,70 19.450,80	16.871,46 17.311,21	33.653	35.963,71	45,1	50,1	48,1
2023	1.692,00	1.497,42	19.877,40 20.304,00	17.626,28 18.040,10	35.646	37.465,57	44,4	49,4	48,2
2024	1.769,40	1.565,03	20.768,40 21.232,80	18.369,65 18.740,41	36.082	39.124,09	45,8	50,9	48,0
2025	1.835,55	1.612,53	21.629,70 22.026,60	19.001,69 19.350,37	39.915	40.312,19	42,8	47,6	48,0

* Werte für BRN und SnSV am aktuellen Rand sind vorläufig

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ab 2018: zweiter Wert für die Bestimmung des SvS, ³ ohne Beitragszuschlag für Kinderlose zur sPV, ⁴ zweiter Wert: ab 2019 12-facher Betrag der Juli-Rente; bis 2018 ergibt sich die *kalenderjährliche* NStR durch Anwendung der jahresdurchschnittlichen Beitragssätze (Rentneranteil) auf die *kalenderjährliche* BStR; ab 2019 wird die *jährliche* NStR (zur Ermittlung des SvS) aus dem 12-Fachen der BStR des Anpassungsmonats (= *jährliche* BStR) unter Abzug der darauf entfallenden Sozialbeiträge (Rentneranteil) des betreffenden Kalenderjahres (ab 2023: auf Basis des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes – zum 01.01. des KJ) ermittelt. ⁵ BRN und SnSV basieren durchgehend auf *kalenderjährlichen* Werten. ⁶ Unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten betrug das verfügbare Durchschnittsentgelt 33.992 Euro und das SvS 48,3%.

und seit 2019 (2018)

$$SvS_t = \frac{BStR_t * [1 - AQ_t^{R^{SVB}}]}{vDE_{t-1} * [1 + \Delta L^r_t] * \frac{1 - AQ_t^{ASVB}}{1 - AQ_{t-1}^{ASVB}}} * 100$$

BRN = Bruttorentenniveau, BStR = Bruttostandardrente, BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, SnSV = Sicherungsniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen, $AQ^{R(SVB)}$ = Abgabenquote der Rentner (Sozialversicherungsbeiträge), AQ^{ASVB} = Abgabenquote der ArbN (Sozialversicherungsbeiträge), SvS = Sicherungsniveau vor Steuern, $AQ^{A(SB)}$ = Abgabenquote ArbN nach VGR (ArbN-Beiträge zu Sozialschutzsystemen), vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt, ΔL^r = rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung für das Anpassungsjahr

Standardrente (Ost) und Rentenniveau (Ost)* seit 1992							
Jahr	Standardrente (Ost) in DM ¹ bzw. Euro				Verfügbares Durchschnittsentgelt im Kalenderjahr in DM ¹ bzw. Euro zur Bestimmung des SnSV ³	Rentenniveau (Ost) in v.H.	
	zum 1. Juli		Im Kalenderjahr			BRN	SnSV
	BStR	NStR ²	BStR	NStR ²			
1992	1.195,65	1.120,26	13.537,80	12.684,24	26.575	41,6	47,7
1993	1.447,65	1.356,30	15.859,80	14.859,05	29.822	43,4	49,8
1994	1.552,05	1.451,55	17.998,20	16.832,82	31.248	46,5	53,9
1995	1.634,85	1.521,88	19.121,40	17.800,11	33.129	46,5	53,7
1996	1.727,10	1.601,63	20.171,70	18.706,23	33.813	47,7	55,3
1997	1.822,95	1.680,85	21.300,30	19.677,22	34.065	49,4	57,8
1998	1.839,15	1.695,42	21.972,60	20.255,44	34.423	50,3	58,8
1999	1.890,45	1.743,18	22.377,60	20.634,38	35.118	50,4	58,8
2000	1.901,70	1.754,32	22.752,90	20.989,55	35.788	50,4	58,7
2001	1.941,75	1.792,53	23.060,70	21.288,49	36.579	50,1	58,2
2002	1.021,50	941,93	12.085,81	11.144,32	18.988	50,5	58,7
2003	1.033,65	951,89	12.330,90	11.355,53	19.164	50,9	59,3
2004	1.033,65	943,62	12.403,80	11.442,04	19.275	50,9	59,4
2005	1.033,65	937,06	12.403,80	11.300,48	19.495	50,2	58,0
2006	1.033,65	939,54	12.403,80	11.274,43	19.637	49,7	57,4
2007	1.039,05	941,59	12.436,20	11.269,68	20.089	49,2	56,1
2008	1.050,30	946,85	12.536,10	11.316,96	20.557	48,5	55,1
2009	1.085,85	978,89	12.816,90	11.535,21	20.739	49,2	55,6
2010	1.085,85	978,89	13.030,20	11.746,73	21.187	49,1	55,4
2011	1.096,65	985,34	13.095,00	11.765,86	21.703	47,9	54,2
2012	1.121,40	1.007,58	13.308,30	11.957,51	22.270	47,5	53,7
2013	1.158,30	1.039,57	13.678,20	12.276,18	22.844	47,8	53,7
2014	1.187,55	1.065,83	14.075,10	12.632,40	23.618	47,6	53,5
2015	1.217,25	1.088,83	14.428,80	12.906,56	24.526	46,9	52,6
2016	1.289,70	1.151,06	15.041,70	13.424,72	25.225	47,5	53,2
2017	1.336,05	1.189,75	15.754,50	14.029,38	25.906	48,3	54,2
2018	1.381,05	1.231,21	16.302,60	14.533,77	26.833	48,4	54,2
2019	1.435,05	1.280,06	16.896,60	15.071,77	27.996	48,4	53,8
2020	1.495,35	1.332,36	17.582,40	15.665,92	28.328	49,7	55,3
2021	1.506,15	1.340,47	18.009,00	16.028,01	29.207	49,3	54,9
2022	1.598,40	1.422,58	18.627,30	16.578,30	30.819	48,4	53,8
2023	1.692,00	1.497,42	19.742,40	17.506,57	32.776	48,0	53,4
2024	1.769,40	1.565,03	20.768,40	18.369,65	34.019	48,6	54,0
2025	1.835,55	1.612,53	21.629,70	19.001,69	36.936	46,3	51,4

* Werte für BRN und SnSV am aktuellen Rand sind vorläufig

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ohne Beitragszuschlag für Kinderlose zur sPV, ³ Werte ab 2019 bzw. 2021 berechnet auf Basis der Lohnänderungsrate in den neuen Ländern. – Die kalenderjährliche NStR ergibt sich durch Anwendung der jahresdurchschnittlichen Beitragssätze auf die kalenderjährliche BStR.

Mit dem *Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz* wurde klarstellend festgelegt, dass ab Juli 2023 die Höhe der auf die Rente entfallenden SV-Beiträge (wie bisher bereits bei Bestimmung des verfügbaren Durchschnittsentgelts und der Nettoquote des Arbeitsentgelts) auf Basis der in der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (zum 01. Januar des KJ) festgestellten Beitragssätze ermittelt wird.

Das Rentenniveau ist ein Indikator für die Entwicklung des Sicherungsniveaus der allgemeinen Rentenversicherung; beim Rentenniveau handelt es sich um eine Westgröße – ein Rentenniveau (Ost) wurde auch vor 2024 offiziell nicht ausgewiesen.

Bis zum Jahr 2018 lag der Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern (SvS) die *kalenderjährliche* Standardrente zugrunde, die sich aus idR unterschiedlichen AR des ersten und zweiten Halbjahres ergibt. Seit 2019 wird die für die Niveauermittlung maßgebliche *jährliche Brutto-Standardrente* auf Basis des Zwölfwachen des zum 1. Juli geltenden AR ermittelt. – Gleichzeitig wurde das *verfügbare Durchschnittsentgelt* im Rahmen des *Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-LVuStabG)* für das Jahr 2018 mit 32.064 Euro festgelegt.⁴ Dessen jährliche Fortschreibung erfolgt seither jeweils zum 1. Juli im Wege der Vervielfältigung des bisherigen verfügbaren Durchschnittsentgelts mit der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung (Bruttolohn-Faktor der Anpassungsformel) sowie der Veränderung der Sozialversicherungsnettoquote des Arbeitsentgelts im Anpassungsjahr.

$$vDE_t^{VO} = vDE_{t-1}^{VO} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \right] * \frac{NQ_t^A}{NQ_{t-1}^A}}$$

vDE^{VO} = verfügbares Durchschnittsentgelt lt. Rentenwertbestimmungsverordnung, BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je ArbN lt. VGR, bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten ArbN lt. Versichertenstatistik der DRV Bund, NQ^A = Nettoquote des Arbeitsentgelts
 VGR^t bzw. DRV^t meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

Die Sozialversicherungsnettoquote wird ermittelt, indem der vom ArbN zu tragende Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes vom Wert 100 Prozent abgezogen wird. Der Rückgriff auf die Quote der ArbN-Beiträge zu Sozialschutzsystemen nach VGR entfällt damit. Das mit dem SvS zum Ausdruck gebrachte Rentenniveau hat keinen (rechnerischen) Bezug mehr zum Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI.

Bei dem für 2021 offiziell ausgewiesenen SvS handelt es sich um einen unbrauchbaren Wert. Dessen Ermittlung basiert u.a. auf der Fortschreibung des verfügbaren Durchschnittsentgelts des Jahres 2020 mit dem Bruttolohnfaktor der Rentenanpassung 2021. Dieser Faktor wurde jedoch *nicht* um die inzwischen vorgenommene Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in der Versichertenstatistik der DRV Bund bereinigt.⁵ Es geht hierbei um die Einbeziehung von gut einer Million Personen jenseits der Regelaltersgrenze, die *beitragspflichtig*, aber *versicherungsfrei* beschäftigt sind – darunter ca. 880.000 Mini-Jobber, also deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringem Entgelt. Im Ergebnis fällt das

⁴ Zu den Details vgl. *Steffen, J.*, Neue Berechnung des Rentenniveaus, Berlin 2018 – abrufbar unter: <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=neuberechnung-rentenniveau>

⁵ Vgl. *Steffen, J.*, Rentnererwerbstätigkeit erhöht das Rentenniveau, Berlin 2020 – abrufbar unter: http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=Neuabgrenzung_beitragspflichtiger_Entgelte

durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt 2019, das in den Lohnfaktor einfließt, um rund zwei Prozent geringer aus und das SvS 2021 wird durch diesen Effekt um rund einen Prozentpunkt höher ausgewiesen als ohne den Statistik-Effekt. – Mit dem Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz (2022) wurde diese grob verzerrende Berechnung für die Zukunft wieder korrigiert.

2.11 Rückkauf von Rentenabschlägen

Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug lag bis 2011 bei 65 Jahren (Schwerbehinderte: 63 Jahre). Beginnend ab 2012 steigt dieses sog. Referenzalter in Stufen auf 67 Jahre (65 Jahre). Der vorzeitige Bezug einer Altersrente bleibt weiterhin möglich. Pro Monat des vorgezogenen Rentenbezugs fallen allerdings dauerhaft versicherungstechnische Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent der Bruttorente an – der Zugangsfaktor (ZF) mindert sich pro Monat um 0,003 Punkte. – Die monatliche Altersrente berechnet sich nach folgender Formel:

$$BR_t = AR_t * EP * ZF * RF$$

BR = Bruttorente, *AR* = aktueller Rentenwert, *EP* = Entgeltpunkte, *ZF* = Zugangsfaktor, *RF* = Rentenartfaktor (bei Altersrenten = 1,0)

Wird eine Altersrente auf Basis einer Anwartschaft von 45 EP um 12 Monate (36 Monate) vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze bezogen, so fällt sie aufgrund des geminderten ZF um insgesamt 3,6 Prozent oder 1,62 EP (10,8 Prozent oder 4,86 EP) geringer aus – statt 45 EP liegen der Rentenberechnung dann nur 43,38 (40,14) persönliche Entgeltpunkte (pEP) zugrunde.

$$pEP = EP * ZF$$

pEP = persönliche Entgeltpunkte, *EP* = Entgeltpunkte, *ZF* = Zugangsfaktor

$$43,38 pEP = 45 EP * 0,964$$

bzw.

$$40,14 pEP = 45 EP * 0,892$$

Seit 1996 ermöglicht § 187a SGB VI im Wege der Entrichtung von (zusätzlichen) Beiträgen die teilweise oder vollständige Kompensation der Rentenabschläge.

Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI können Versicherte seit Juli 2017 bereits ab vollendetem 50. (zuvor: 55.)

Lebensjahr leisten. Beiträge können bis zu der Höhe geleistet werden, die sich ergibt, wenn der abschlagsbedingte Verlust an Entgeltpunkten mit dem Umrechnungsfaktor (UF) vervielfältigt und durch den Zugangsfaktor geteilt wird:

$$\max \text{Beitr}_t^{187a} = EP_{\text{Abschlag}} * \frac{UF_t}{ZF}$$

Faktor für die Umrechnung von EP bzw. EP(O) in Beiträge

Jahr	West (ab 2025 D)	Ost	Ost-Wert in v.H. des West- wertes
1992	8122,3530	5543,5115	68,25
1993	8691,0250	6325,8061	72,79
1994	9960,3840	7713,4547	77,44
1995	9480,7920	7706,7079	81,29
1996	9812,7360	8344,1633	85,03
1997	10922,6180	9385,3050	85,93
1998	10910,2350	9091,1049	83,33
1999 ¹	10350,9900	8729,8558	84,34
2000	10521,0090	8652,1456	82,24
2001	10444,6440	8749,8065	83,77
2002	5446,9380	4545,5545	83,45
2003	5699,8500	4770,1481	83,69
2004	5738,4600	4817,3774	83,95
2005	5765,9550	4851,4556	84,14
2006	5714,2800	4797,4813	83,96
2007	5868,1120	5049,1413	86,04
2008	5986,7160	5061,9058	84,55
2009	6144,9210	5177,7224	84,26
2010	6368,5970	5356,7138	84,11
2011	6023,3320	5270,2179	87,50
2012	6359,4160	5410,4271	85,08
2013	6439,4190	5472,4390	84,98
2014	6587,9730	5548,7013	84,22
2015	6544,8130	5585,7412	85,35
2016	6781,9290	5908,1183	87,12
2017	6938,2610	6198,7501	89,34
2018	7044,3780	6262,7827	88,90
2019	7235,5860	6674,8948	92,25
2020	7542,4860	7049,0523	93,46
2021	7726,6260	7316,8807	94,70
2022	7235,5860	6943,9405	95,97
2023	8024,4120	7805,8482	97,28
2024	8436,5880	8320,1065	98,62
2025	9391,6980		

¹ Ab April; bis März: 10775,6460 (West), 9088,0037 (Ost)

$\max\text{Beitr}^{187a}$ = maximaler Beitrag nach § 187a SGB VI, EP_{Abschlag} = abschlagsbedingter Verlust an EP, UF = Umrechnungsfaktor, ZF = Zugangsfaktor

Beim amtlichen Umrechnungsfaktor handelt es sich um den Jahresbeitrag zur Rentenversicherung auf das (zum Zeitpunkt der Zahlung) vorläufige Durchschnittsentgelt (BE^v) der Anlage 1 zum SGB VI. Zum Ausgleich von Entgeltpunkte (Ost) wurde bis 2024 der Umrechnungsfaktor (Ost) aus dem Jahresbeitrag auf das niedrigere ostdeutsche Durchschnittsentgelt ermittelt; dieses ergab sich, indem das vorläufige Durchschnittsentgelt durch den (vorläufigen) Umrechnungswert (UW^v) der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wurde.

$$UF_t = BS_t * BE_t^v$$

bzw. bis 2024

$$UF(O)_t = BS_t * \frac{BE_t^v}{UW_t^v}$$

UF = Umrechnungsfaktor, $UF(O)$ = Umrechnungsfaktor (Ost),
 BE^v = vorläufiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, UW^v = vorläufiger Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI

In den Jahren 2019 bis 2024 traten an die Stelle des vorläufigen Umrechnungswerts (UW^v) die durch das *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz* vorgegebenen Umrechnungswerte (UW).

Der Umrechnungsfaktor repräsentiert den Preis für einen EP zum Zeitpunkt der Beitragszahlung – ausgewiesen mit vier Nachkommastellen (spiegelbildlich zum Ausweis von Entgeltpunkten). Dieser Preis steigt mit jedem vorgezogenen Monat des Rentenbeginns, weil der ZF , der die Abschlagshöhe bestimmt, pro Monat um 0,003 Punkte sinkt. Auf diese Weise werden auch jene Abschläge zurückgekauft, die später auf die zusätzlich erworbenen Punkte entfallen.

2025 kostet der Rückkauf eines EP bei einer um ... Monate vorgezogenen Altersrente ... Euro

Vorgezogene Monate	Abschlag in Prozent	Zugangsfaktor	1 pEP
6	1,8	0,982	9.563,85
12	3,6	0,964	9.742,43
18	5,4	0,946	9.927,80
24	7,2	0,928	10.120,36
30	9,0	0,910	10.320,55
36	10,8	0,892	10.528,81
42	12,6	0,874	10.745,65
48	14,4	0,856	10.971,61

2.12 Regelbedarfsstufen des SGB XII

Seit Juli 1990 richtete sich die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe nach einem neuen »Statistik-Modell« (zuvor »Warenkorb-« bzw. »alternatives Warenkorb-Modell«). Die danach erforderliche Erhöhung der Regelsätze wurde in drei Schritten von Juli 1990 bis Juli 1992 realisiert. Der Einigungsvertrag sah zudem zum 1. Januar 1991 die (modifizierte) Übertragung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf die neuen Bundesländer vor; vor allem die Regelleistungen waren bis einschließlich 2006 geringer bemessen als im Durchschnitt der alten Länder. – In den Folgejahren wurden die Regelsätze dann ohne Bezugnahme auf das »Statistik-Modell« durchweg per Gesetz und in ihrer Höhe ohne Regelbindung jeweils zum 1. Juli festgesetzt:

- Mit dem FKPG (*Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms*) wurde die Anhebung vom 1.7.1993 bis zum 30.6.1994 auf halbjährlich insgesamt 2 Prozent gedeckelt; in den beiden Folgejahren war eine Deckelung auf jeweils 3 Prozent vorgesehen.

- Das 2. SKWPG (*Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms*) reduzierte den Anstieg auf jeweils »bis zu« 2 Prozent zum Juli 1994 und zum Juli 1995.

Abgrenzung der Regelbedarfsstufen	
Stufe 1	Erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener – bspw. in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, im Haushalt eines Kindes lebende Eltern (-teile) oder im Geltungsbereich des SGB XII ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.
Stufe 2	Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.
Stufe 3	SGB XII: Volljährige in stationären Einrichtungen. SGB II: Erwachsene unter 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben bzw. erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Jobcenters umziehen.
Stufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Stufe 5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
Stufe 6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

- Mit dem *Gesetz zur Reform der Sozialhilfe* wurde die Anpassung zum Juli 1996 auf 1 Prozent begrenzt und die Anhebung in 1997 und 1998 auf den Prozentsatz festgeschrieben, um den sich jeweils der aktuelle Rentenwert (AR) verändert – allerdings ohne Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei den Renten, was im Ergebnis gleichbedeutend war mit der

Veränderung entsprechend der Nettolöhne und -gehälter je ArbN in den alten Ländern.

- Das *Gesetz zur Änderung des BSHG* verlängerte die Bindung an die Veränderung der Nettolöhne und -gehälter je ArbN um zwei weitere Jahre bis Juli 2000.
- Mit dem *Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze* wurde die Erhöhung der Regelsätze jedoch bereits ab Juli 2000 und bis Juli 2001 auf den Prozentsatz festgelegt, um den sich der AR verändert.
- Das *Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im BSHG* legte die Regelsätze auch in den Jahren 2002, 2003 und 2004 analog der Rentendynamisierung (West) fest.

2005 wurden die staatlichen Fürsorgeleistungen auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Die bislang im SGB III geregelte

Entwicklung der Regelbedarfsstufen seit 2005							
Zeitraum von ... bis ...		Regelbedarfsstufen (RS) in Euro/Monat					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<i>West</i>							
Jan 05	Dez 06	345	311	276 ¹		207 ²	
<i>Ost</i>							
Jan 05	Dez 06	331	298	265 ¹		199 ²	
<i>Deutschland</i>							
Jan 07 ³	Jun 07	345	311	276 ¹		207 ²	
Jul 07	Jun 08	347	312	278 ¹		208 ²	
Jul 08	Jun 09	351	316	281 ¹		211 ²	
Jul 09	Dez 10	359	323	287 ¹		251	215
Jan 11	Dez 11	364	328	291	287	251	215
Jan 12	Dez 12	374	337	299	287	251	219
Jan 13	Dez 13	382	345	306	289	255	224
Jan 14	Dez 14	391	353	313	296	261	229
Jan 15	Dez 15	399	360	320	302	267	234
Jan 16	Dez 16	404	364	324	306	270	237
Jan 17	Dez 17	409	368	327	311	291	237
Jan 18	Dez 18	416	374	332	316	296	240
Jan 19	Dez 19	424	382	339	322	302	245
Jan 20	Dez 20	432	389	345	328	308	250
Jan 21	Dez 21	446	401	357	373	309	283
Jan 22	Dez 22	449	404	360	376	311	285
Jan 23	Dez 23	502	451	402	420	348	318
Jan 24	Dez 24	563	506	451	471	390	357
Jan 25	Dez 25	563	506	451	471	390	357

¹ Bis 31. Dezember 2010 einheitlicher Regelbedarf für alle Jugendlichen ab 14 Jahren und alle Erwachsenen, für die nicht die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 anzuwenden waren.

² Bis 30. Juni 2009 einheitlicher Regelbedarf für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

³ Im Rechtskreis des SGB II fand die Ostangleichung bereits ab Juli 2006 statt.

Arbeitslosenhilfe und das bisherige BSHG wurden abgeschafft; Leistungen für Hilfebedürftige sind seither im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt. Erwerbsfähige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wurden dem SGB II zugeordnet – Nichterwerbsfähige, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben, fallen in den Rechtskreis des SGB XII. Der notwendige Lebensunterhalt – mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einiger Mehr- und Einmalbedarfe – wird weiterhin nach Regelsätzen (neue Begrifflichkeit: Regelleistungen, aktuelle Begrifflichkeit: Regelbedarfsstufen) bemessen. Der Regelbedarf des SGB XII umfasst in pauschalierter Form auch Leistungen für einmalige Bedarfe, die im Rahmen des BSHG separat erbracht wurden. Das neue Regelsatzsystem des SGB XII dient als Referenzsystem für die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes bzw. des Bürgergeldes nach SGB II. – Die Entwicklung der Regelsätze blieb bis 2010 an den AR gebunden.

Mit Urteil vom 09.02.2010 erklärte das BVerfG diese Bindung – also die *Ermittlung* der Höhe der Regelleistungen nach SGB XII, nicht dagegen deren Höhe selbst – für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Gesetzgeber reagierte auf das Urteil mit dem *Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)* von 2011 und ermittelt die Regelbedarfe seither auf Basis von Sonderauswertungen der im Abstand von vier Jahren vorzunehmenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS); die Länder können auch weiterhin von der Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch machen (dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII Kap. 4).

Neu ermittelt werden jeweils die Regelbedarfsstufen (RS) 1 sowie 4 bis 6. Bei den Regelbedarfsstufen 2 und 3 handelt es sich um abgeleitete Beträge (90 Prozent bzw. 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1), die nach jeweiliger Neuermittlung entsprechend ihrem Anteil festgesetzt und in den Jahren bis zur nächsten Neuermittlung wie die RS 1, 4, 5 und 6 mit dem sog. Mischindex fortgeschrieben werden.

$$RBS_t = RBS_{t-1} * \left[1 + \left[0,7 * \left[\frac{rPInd_{t-1}^{12M}}{rPInd_{t-2}^{12M}} - 1 \right] \right] + \left[0,3 * \left[\frac{NLG_{t-1}^{12M}}{NLG_{t-2}^{12M}} - 1 \right] \right] \right]$$

RBS = Regelbedarfsstufe, rPInd = Preisindex für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, NLG = Nettolohn- und -gehaltssumme je ArbN, 12M_(t-1) = Zwölfmonatsdurchschnitt (Juni des Vorjahres bis Juli des vorvergangenen Jahres), 12M_(t-2) = Durchschnitt des (t-1) unmittelbar vorangehenden Zwölfmonatszeitraums

Im Rahmen der EVS werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben jeweils über das gesamte Erhebungsjahr ermittelt. Diese Werte werden anschließend auf den aktuellen Stand fortgeschrieben. Bei dieser Fortschreibung – und evtl. auch bei der Fortschreibung für das Folgejahr – sind methodisch bedingt Abweichungen von den in der Fortschreibungsformel festgelegten Zeiträumen erforderlich.

In den Jahren bis zur jeweils nächsten EVS werden die Regelbedarfe anhand der Veränderung des sogenannten Mischindex (§ 28a Abs. 2 SGB XII) auf dem Verordnungsweg fortgeschrieben. Die Veränderungsrate des Mischindex setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Basisdaten zur Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe seit 2011							
	Mischindex / ergänzende Fortschreibung	RS 1	RS 2	RS 3	RS 4	RS 5	RS 6
Regelbedarfsstufen bis 31.12.2010		359	323	287	287	251	215
rVA 2008 lt. EVS 2008		361,81			273,62	240,32	211,69
Fortschreibung auf Stand 01.07.2010 ¹	1,0055	364	328	291	275 ²	242 ²	213 ²
	1,0075	367	330	293	277	244	215
Fortschreibung 2012 in zwei Stufen ³	Ausgangsdaten zur Bestimmung des Mischindexes (Basisfortschreibung) sowie der ergänzenden Fortschreibung (ab 2023)						
	regelbedarfsrelevanter Preisindex			Nettolöhne und -gehälter			
	A-12-M-Ztr	V-12-M-Ztr	VÄ	A-12-M-	V-12-M-	VÄ	
	A-3-M-Ztr	V-3-M-Ztr	in v.H.	Ztr	Ztr	in v.H.	
	107,93	106,22	1,6	19.417	18.870	2,90	
	1,0199	374	337	299	283 ²	249 ²	219
Fortschreibung 2013	1,0226	109,88	107,93	1,8	20.063	19.417	3,33
		382	344	306	289	255	224
Fortschreibung 2014 ⁴	1,0227	105,07	102,56	2,4	20.461	20.063	1,98
		391	352	313	296	261	229
Fortschreibung 2015 ⁵	1,0212	107,28	105,07	2,1	20.783	20.342	2,17
		399	359	319	302	267	234
Fortschreibung 2016	1,0124	108,08	107,28	0,7	21.302	20.783	2,50
		404	364	323	306	270	237
rVA 2013 lt. EVS 2013		394,84			300,81	281,64	228,08
Fortschreibung auf Stand 01.01.2017 ⁶	1,0346	108,49	106,08	2,3	21.815	20.550	6,16
		409	368	327	311	291	236 ²
Fortschreibung 2018	1,0163	109,91	108,49	1,3	22.338	21.815	2,40
		416	374	332	316	296	240
Fortschreibung 2019	1,0202	111,91	109,91	1,8	22.900	22.338	2,52
		424	382	339	322	302	245
Fortschreibung 2020 ⁷	1,0188	104,55	103,25	1,3	24.393	23.631	3,22
		432	389	345	328	308	250
rVA 2018 lt. EVS 2018		434,96			363,47	301,17	275,85
Fortschreibung auf Stand 01.01.2021 ⁸	1,0257	106,09	103,67	2,3	24.761	23.994	3,20
		446	401	357	373	309	283
Fortschreibung 2022	1,0076	106,23	106,09	0,1	25.333	24.761	2,31
		449	404	360	376	311	285
Basisfortschreibung 2023 ⁹	1,0454	k.A.	k.A.	4,7	k.A.	k.A.	4,16
		469,38	422,34	376,34	393,07	325,12	297,94
Ergänzende Fortschreibung 2023 ¹⁰	1,0690	k.A.	k.A.	6,9	-	-	-
Fortschreibung 2023	1,1175	502	451	402	420	348	318
		115,82	104,75	10,6	27.837	26.386	5,50
Basisfortschreibung 2024 ^{9,11}	1,0907	511,95	460,65	410,47	428,72	354,61	324,96
		119,41	108,65	9,9	-	-	-
Ergänzende Fortschreibung 2024 ^{10,11}	1,0990	119,41	108,65	9,9	-	-	-
Fortschreibung 2024	1,1215	563	506	451	471	390	357
		119,5	115,82	3,2	31.327	29.039	7,88
Basisfortschreibung 2025 ^{9,12}	1,0460	535,50	481,84	429,35	448,44	370,92	339,91
		120,24	119,41	0,7	-	-	-
Ergänzende Fortschreibung 2025 ¹⁰	1,0070	120,24	119,41	0,7	-	-	-
Fortschreibung 2025 ¹³	Nullrunde	539	485	432	452	374	342

RS = Regelbedarfsstufe, rVA = regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro pro Monat, A-12-M-Ztr bzw. V-12-M-Ztr = aktueller bzw. vorausgegangener Zwölfmonatszeitraum, A-3-M-Ztr bzw. V-3-M-Ztr = aktueller Dreimonatsdurchschnitt (April bis Juni des Vorjahres) bzw. vorausgegangener Dreimonatsdurchschnitt (April bis Juni des Vorvorjahres), VÄ = Veränderungsrate

¹ Wirksam ab 1.1.2011, da die Beträge in 2010 wegen der »Nullrunde« bei den Renten nicht zu erhöhen waren. Die Ausgangsdaten für die Berechnung des Mischindexes sind nicht veröffentlicht - ins Verhältnis gesetzt wurden die Ausgangsdaten auf Basis der Kalenderjahre (2009 zu 2008). ² Für die Regelbedarfsstufe der Anlage zu § 28 SGB XII greift die Besitzschutz-Regelung. ³ Der Mischindex für die erste Berechnungs-Stufe war mit 1,0075 gesetzlich vorgegeben; die Veränderungsrate der nicht veröffentlichten Ausgangsdaten bezog sich auf den Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 ggü. dem Jahresdurchschnitt 2009. ⁴ Auf das Jahr 2010 umbasierter Preisindex. ⁵ NLG-Daten nach VGR-Revision zum 01.09.2014. ⁶ Beim »vorausgegangener Zwölfmonatszeitraum« wurde auf das Kalenderjahr 2013 abgestellt. ⁷ Auf das Jahr 2015 umbasierter Preisindex sowie NLG-Daten nach VGR-Revision 2019. ⁸ Beim »vorausgegangener Zwölfmonatszeitraum« wurde auf das Kalenderjahr 2018 abgestellt. ⁹ Bei der Basisfortschreibung erfolgt keine Rundung der Beträge. ¹⁰ Veränderung des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des vergangenen Jahres (t-1) gegenüber dem zweiten Quartal des vorvergangenen Jahres (t-2). ¹¹ Auf das Jahr 2020 umbasierter Preisindex. ¹² NLG-Daten nach VGR-Revision 2024. ¹³ Bei einer Nullrunde gelten die bisherigen Beträge weiter (Besitzschutz).

- zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sowie

- zu 30 Prozent aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten ArbN nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

Zur Ermittlung des Mischindexes werden gegenübergestellt: Der Preisindex für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben bzw. die durchschnittlichen Löhne und Gehälter des

- (a) *aktuellen Zwölfmonatszeitraums* (Juli des vorvergangenen Jahres bis Juni des vergangenen Jahres – Juli_(t-2) bis Juni_(t-1)) und des
- (b) *vorausgegangenen Zwölfmonatszeitraums* – Juli_(t-3) bis Juni_(t-2).

Hierbei wird die prozentuale Veränderung des Preisindexes auf eine, die der Nettolöhne und -gehälter auf zwei Nachkommastellen gerundet. Auch die Veränderungsrate des Mischindexes ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der gerundeten Regelbedarfsstufen des Vorjahres – ohne die Berücksichtigung einer evtl. Besitzschutzregelung.

Hinweis: Ergeben sich infolge der Neuermittlung für einzelne Regelbedarfsstufen geringere Beträge, so gelten die bisherigen Beträge weiter; in die Fortschreibungs-Formel gehen die geringeren Beträge ein – solange, bis die formelbasierten Ergebnisse den geschützten Betrag erreichen bzw. überschreiten.

Vor dem Hintergrund der hohen Inflation erfolgte mit Wirkung ab 2023 (*Bürgergeld-Gesetz*) eine Erweiterung der Fortschreibungsregelung für die Regelbedarfe. Die Fortschreibung nach bisheriger Rechtslage bildet seither die sog. »Basisfortschreibung«. Zusätzlich ist die zu erwartende Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindexes *im Jahr der Anpassungsermittlung (t-1)* mit einzubeziehen; dies erfolgt über die sog. »ergänzende Fortschreibung«. Deren Höhe ergibt sich aus der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im zweiten Quartal des Jahres der Anpassungsermittlung gegenüber dem zweiten Quartal des der Anpassungsermittlung vorausgehenden Jahres (t-2). Die nicht gerundeten Ergebnisse der »Basisfortschreibung« sind mit dem Faktor der »ergänzenden Fortschreibung« zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden.

– Für nachfolgende Fortschreibungen ab dem Jahr 2024 sind jeweils die nicht gerundeten

Eck-Regelsätze im Jahresdurchschnitt pro Monat			
Jahr	Regelbedarfsstufe 1 ¹ in DM ² bzw. Euro		Veränderung ggü. Vorjahr in v.H. ³
	West	Ost	
1992	491	468	6,6
1993	511	495	4,2
1994	519	502	1,5
1995	522	504	0,7
1996	528	510	1,1
1997	534	516	1,2
1998	539	520	0,9
1999	543	524	0,6
2000	548	529	0,9
2001	555	536	1,3
2002	289	279	1,9
2003	294	284	1,6
2004	295	285	0,5
2005	345	331	16,9 ⁴
2006	345	331	0,0
2007		346	0,3
2008		349	0,9
2009		355	1,7
2010		359	1,1
2011		364	1,4
2012		374	2,7
2013		382	2,1
2014		391	2,4
2015		399	2,0
2016		404	1,3
2017		409	1,2
2018		416	1,7
2019		424	1,9
2020		432	1,9
2021		446	3,2
2022		449	0,7
2023		502	11,8
2024		563	12,2
2025		563	0,0

¹ Pro Monat im Jahresdurchschnitt; ab 2011 pro Monat - frühere Bezeichnungen: Eckregelsatz oder Regelsatz für Haushaltsvorstand
² Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583
³ Bis 2007 alte Bundesländer – ab 2008 Deutschland
⁴ Einschließlich pauschalierter – zuvor separat erbrachter – einmaliger Leistungen

Beträge der »Basisfortschreibung« des Vorjahres mit dem Mischindex fortzuschreiben und die sich daraus ergebenden nicht gerundeten Eurobeträge mit dem Faktor der »ergänzenden Fortschreibung« zu vervielfältigen sowie anschließend auf volle Euro zu runden.

Für die Jahre nach 2023 erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen demnach auf Basis der folgenden Formel:

$$RBS_t = RBS_{t-1}^{BF} * \left[1 + \left[0,7 * \left[\frac{rPInd_{t-1}^{12M}}{rPInd_{t-2}^{12M}} - 1 \right] + \left[0,3 * \left[\frac{NLG_{t-1}^{12M}}{NLG_{t-2}^{12M}} - 1 \right] \right] \right] * \frac{rPInd_{t-1}^{3M}}{rPInd_{t-2}^{3M}}$$

RBS = Regelbedarfsstufe, RBSBF = Regelbedarfsstufe lt. Basisfortschreibung (nicht gerundeter Betrag), rPInd = Preisindex für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, NLG = Nettolohn- und -gehaltssumme je ArbN, 12M(t-1) = Zwölfmonatsdurchschnitt (Juni des Vorjahres bis Juli des vorvergangenen Jahres), 12M(t-2) = Durchschnitt des (t-1) unmittelbar vorangehenden Zwölfmonatszeitraums, 3M(t-1) = Dreimonatsdurchschnitt (April bis Juni) des Vorjahres, 3M(t-2) = Dreimonatsdurchschnitt (April bis Juni) des Vorvorjahres